



Schutzkonzept

für Kinder zur Prävention und Intervention der
AWO Soziale Dienste(g)GmbH MOL

AWO-Kneipp-Kita „Max und Moritz“
Hinterstraße 12a
15306 Seelow

Vorwort – Oder: Warum ein Kinderschutzkonzept zur Prävention und Intervention für AWO-Einrichtungen / Kindertagesstätten

Das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz brachte Prävention und Intervention im Kinderschutz in bedeutendem Maße voran. Ebenso soll das nunmehr seit Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren und Inklusion ebenso wie Kinderschutz all ihrem Handeln voranstellen, nochmals rechtlich stärken.

In all diesen Angelegenheiten ist in den vergangenen zehn Jahren auch fachlich viel passiert. Nur beispielhaft seien hier die Aktivitäten im Rahmen der Initiativen des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) der Bundesregierung genannt oder auch die diversen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ). Und neben der stetigen konzeptionellen Weiterentwicklung in den Teams der Einrichtungen gab es auch verbandseigene Initiativen wie die der Brandenburgischen AWO-Initiative „Kinderrechte – Hand aufs Herz!“.

Bereits 2017 wurde durch den AWO Landesverband Brandenburg e.V. – gemeinsam mit den Vertreter:innen der Mitgliedsorganisationen ein Muster-Kinderschutzkonzept entwickelt. Idee war, dass mit einem entsprechenden Konzept gegenüber dem örtlichen wie auch dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe einerseits Haltungen, Strukturen und Prozesse dokumentiert werden. Andererseits soll ein solches Konzept Trägern, Einrichtungen sowie Mitarbeiter:innen Orientierung und Verbindlichkeit bei der Umsetzung eines wirksamen Kinderschutzes geben.

Das KJSG zum Anlass genommen hat eine Arbeitsgruppe aus Vertreter:innen der Arbeitsfelder Kindertagesbetreuung und Jugendhilfe das Schutzkonzept kritisch auf den Prüfstand gestellt. So wurde u.a. hinterfragt, ob man den Erfordernissen im Detail mit den Konzeptaussagen noch gerecht wird und wo sich ggf. Erkenntnisse und fachliche Standards weiterentwickelt haben.

Bei dem umfänglichen Kinderschutzkonzept wird bewusst auf Prävention und Intervention in einem Konzept gesetzt, welches zudem mit zahlreichen Vorlagen, Checklisten, Formularen etc. pp. eine ganz praktische Unterstützung und Orientierung für die Entwicklung einrichtungsspezifischer Schutzkonzepte sein sollte. Dabei wurde von Beginn an dem Gedanken festgehalten, dass ein solches Konzept nicht die pädagogische Konzeption ersetzen kann, sondern vielmehr eine wertvolle Ergänzung ist, die ausgewählte Aussagen im pädagogischen Konzept aufgreift, untersetzt und zudem die diversen Handlungsleitlinien, Interventionsverfahren und Regelungen für ein wirksames Beteiligungs- und Beschwerdemanagement verbindlich erklärt.

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1. Einleitung | 4 |
| 2. Grundlagen | 5 |
| 2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen | 5 |
| 2.1.1 UN-Kinderrechtskonvention | 5 |
| 2.1.2 EU-Grundrechtecharta | 6 |
| 2.1.3 Grundgesetz | 6 |
| 2.1.4 Bürgerliches Gesetzbuch | 6 |
| 2.1.5 Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG / SGB VIII) | 6 |
| 2.2 Begriffsbestimmung | 8 |
| 2.2.1 Kindeswohl..... | 8 |
| 2.2.2 Rechte und Grundbedürfnisse der Kinder | 8 |
| 2.2.3 Das (Kinder-)Recht auf digitale Teilhabe..... | 9 |
| 2.2.4 Kindeswohlgefährdung..... | 10 |
| 3. Kinderschutz in der AWO-Kneipp-Kita „Max und Moritz“ | 12 |
| 3.1 Leitbild, Grundwerte, konzeptioneller Rahmen | 12 |
| 3.2 Kinderrechte in der AWO-Kneipp-Kita „Max und Moritz“ | 13 |
| 3.3 Präventive Instrumente und Maßnahmen | 15 |
| 3.3.1 Schutz durch Einhaltung des Leitbildes..... | 15 |
| 3.3.2 Wahrung der Träger – und Leitungsaufgaben..... | 16 |
| 3.3.3 Einstellungsverfahren und Führungszeugnis | 17 |
| 3.3.4 Professioneller Umgang innerhalb des Teams..... | 19 |
| 3.3.6 Schutz mit Auseinandersetzungen mit möglichen Risikosituationen..... | 20 |
| 3.3.6 Schutz durch institutionelle Risikoanalyse der AWO-Kneipp-Kita „Max und Moritz“ | 21 |
| 3.3.7 Schutz durch Qualifikation und Fortbildung | 24 |
| 3.3.8 Schutz durch Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren | 24 |
| 3.3.9 Schutz durch ein sexualpädagogisches Konzept | 27 |
| 3.3.10 Schutz durch Krisenkonzepte | 29 |
| 3.3.11 Schutz vor Radikalisierung und Extremismus..... | 29 |
| 3.3.12 Schutz vor Gewalt: Grenzsetzung statt Strafen in unserer Einrichtung | 31 |
| 3.4 Verfahrensabläufe und Instrumente der Intervention | 32 |
| 3.4.1 Meldung von besonderen Vorkommnissen gemäß §47 SGB VIII | 32 |
| 3.4.2 Verfahren bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII | 33 |
| 3.4.3 Beratung und Begleitung nach § 8b SGB VIII..... | 34 |
| 3.4.4 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Kinder und junge Heranwachsende..... | 36 |
| 3.4.5 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter:innen | 37 |
| 3.4.6 Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter:innen | 40 |
| 3.4.7 Sonderfall Strafanzeigen | 41 |
| 3.4.8 Verfahren bei Verdacht auf Radikalisierung..... | 44 |

| | | |
|--------|--|-----|
| 3.4.9 | Maßnahmen für fälschlicherweise beschuldigte Mitarbeiter:innen | 46 |
| 3.4.10 | Krisenkommunikation mit der Öffentlichkeit..... | 46 |
| 3.4.11 | Datenschutz..... | 47 |
| 3.5 | Vernetzung..... | 49 |
| 3.5.1 | Kooperationsverständnis | 51 |
| 3.5.2 | Partnerschaftliche Bildungs- und Erziehungszusammenarbeit unterstützen | 51 |
| | Abkürzungsverzeichnis | 53 |
| | Anlagenverzeichnis..... | 534 |

1. Einleitung

Der Gesetzgeber definiert im § 79a SGB VIII den Schutz der Kinder und Jugendlichen explizit als Qualitätsmerkmal der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Mit dem nachfolgenden Konzept soll dokumentiert werden, wie entsprechende Strukturen, Prozesse aber auch Haltungen und Werte der Einrichtung des Trägers AWO Soziale Dienste Märkisch-Oderland (g)GmbH, Breite Straße 1, in 15306 Seelow

verbindlicher Bestandteil der Arbeit sind und im Alltag aktiv gelebt und selbstverständlich für die pädagogischen Fachkräfte sind.

Mit dem 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) bringt Prävention und Intervention im Kinderschutz gleichermaßen voran und stärkt alle Akteur:innen, die sich für das Wohlergehen der Kinder¹ in unseren Einrichtungen engagieren. Dieses Anliegen entspricht den Grundwerten und Leitlinien der Arbeiterwohlfahrt (AWO) gleichermaßen wie dem Selbstverständnis unserer fachlichen Arbeit. Zugleich haben wir uns mit der Brandenburgischen AWO-Initiative „Kinderrechte – Hand aufs Herz!“ auf den Weg gemacht, die Rechte der Kinder stärker in den Blick zu nehmen und uns alle stärker zu befähigen als Anwalt der Kinder zu agieren und uns in unserem Alltag handlungssicherer zu machen als bisher.

2016 hat der AWO-Bundesverband, legitimiert durch die Geschäftsführer:innenkonferenz, eine Vereinbarung mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) der Bundesregierung unterzeichnet, in der sich die AWO dazu verpflichtet hat, Schutzkonzepte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe flächendeckend zu implementieren. Vor diesem Hintergrund wurden den Einrichtungen unserer Trägerschaft ein umfangreicher Prozess zur Erstellung/Überarbeitung bestehender Schutzkonzepte eingeleitet.

Mit dem nunmehr vorliegenden Trägerkonzept dokumentieren wir gegenüber dem örtlichen, dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe wie auch allen anderen Interessenten einerseits Haltungen, Strukturen und Prozesse. Andererseits bietet es der AWO Sozialen Dienste Märkisch-Oderland (g)GmbH und unserer Einrichtung und Mitarbeiter:innen gleichermaßen Orientierung und Verbindlichkeit bei der Umsetzung eines wirksamen Kinderschutzes in der Praxis unter Berücksichtigung der gesetzlichen und fachlichen Grundlagen. Neben bestehenden Festlegungen halten wir zudem auch die kurz- und mittelfristigen Perspektiven im Sinne einer stetigen Qualitätsentwicklung fest.

¹ Im Folgenden ist zur besseren Lesbarkeit nur der Begriff Kinder gewählt. Er schließt aber selbstverständlich auch die Jugendlichen ein.

2. Grundlagen

2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Unterschiedliche Gesetzestexte, die auf nationaler und internationaler Ebene ihre Gültigkeit haben, regeln die Rechte der Kinder. Die gesetzlichen Regelungen leiten unsere pädagogischen Fachkräfte in ihrem täglichen Handeln und sind somit eine bedeutende Grundlage für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen / in den erlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII / in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe / in den Einrichtungen der Jugendarbeit.

Darüber hinaus definieren die gesetzlichen Anforderungen den Schutzauftrag der Einrichtungsträger sowie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber den Kindern und jungen Menschen. Daher werden sie nachfolgend kurz dargestellt.

2.1.1 UN-Kinderrechtskonvention

Im Jahre 1992 ratifizierte die Bundesrepublik Deutschland die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), zunächst allerdings mit Einschränkungen bzgl. Kindern ohne deutschen Pass. 2010 schließlich nimmt Deutschland seine Vorbehaltserklärung zurück, wodurch die Rechte der Konvention uneingeschränkt für alle in Deutschland lebenden Kinder gelten.²

Die UN-KRK definiert Kinder als eigenständiges Rechtssubjekt, also als Träger eigener, unveräußerlicher Rechte. Sie unterteilt drei Rechtsgruppen – die Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte. Zu den **Schutzrechten** gehören unter anderem das Recht auf Nicht-Diskriminierung (Artikel 2) oder auch das Recht auf Schutz vor körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Misshandlung oder Vernachlässigung (Artikel 19).³ Dabei formuliert der Artikel 19 ein uneingeschränktes Gewaltverbot in der Erziehung und verpflichtet die Vertragsstaaten, alle notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung dessen einzuleiten.⁴ Dieses Gewaltverbot gilt für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in unseren Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Als wichtigste **Förderrechte** sind das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (Artikel 3) und das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung (Artikel 6) zu nennen. Eng verbunden damit ist das Recht auf Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Artikel 12), welches zur Gruppe der **Beteiligungsrechte** zählt.⁵

² vgl. Maywald, Jörg (2014): Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen, S. 12.

³ vgl. Maywald, Jörg (2014), S. 13 f.

⁴ vgl. Maywald, Jörg (2011): Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen, S. 4.

⁵ vgl. Maywald, J. (2014), S. 14.

2.1.2 EU-Grundrechtecharta

Auf europäischer Ebene formuliert die im Dezember 2009 in Kraft getretene EU-Grundrechtecharta im Artikel 24 die Rechte für Kinder:

„(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.“

Auch hier finden sich die Aspekte des Kinderschutzes, des Kindeswohls sowie der freien Meinungsäußerung wieder.

2.1.3 Grundgesetz

Das deutsche Grundgesetz als höchste nationale Rechtsnorm kennt keine expliziten Kinderrechte. Allerdings gilt in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die gefestigte Auffassung, dass Kinder Träger subjektiver Rechte sind. Ferner spricht es dem Staat das Wächteramt über die Betätigung der Eltern aus.⁶

2.1.4 Bürgerliches Gesetzbuch

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt das Kindschafts- und Familienrecht. Auch hier findet sich der Begriff des Kindeswohls und, dass das elterliche Handeln und gleichermaßen Unterlassen an dieses Wohl des Kindes gebunden sind (§ 1627 BGB). Der § 1631 II BGB schreibt darüber hinaus das Recht auf gewaltfreie Erziehung fest. Als Konsequenz einer Gefährdung des Kindeswohls durch die Eltern legitimiert § 1666 BGB einen staatlichen Eingriff zum Schutze des Kindes.⁷

2.1.5 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Im SGB VIII sind die Leistungen und anderen Aufgaben des Staates für junge Menschen und Familien festgeschrieben. Bereits in § 1 des SGB VIII ist das Wohl von Kindern und Jugendlichen als ein Ziel der Jugendhilfe formuliert (Absatz 3 Nr. 3). Mit dem in 2012 in Kraft getretenen **Bundeskinderschutzgesetz** (BKisSchG) wurde unter anderem das SGB VIII zugunsten des Schutzes von Kindern und Jugendlichen erweitert.

Am weitgreifenden war die Erweiterung des § 8a SGB VIII, in welchem der Schutzauftrag der Jugendämter sowie aller in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen

⁶ Vgl. Maywald, Jörg (2011), S. 5 f.

⁷ Vgl. Maywald, Jörg (2011), S. 6.

Einrichtungen und Dienste geregelt ist. Dieser schreibt **Handlungsschritte** vor, welche bei **Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** eingeleitet werden müssen.

Zudem wurde ein neuer § 8b in das SGB VIII eingefügt, welcher den Mitarbeiter:innen von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe **fachliche Beratung und Begleitung** zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zuspricht. Diese soll in der Rolle von sogenannten insoweit erfahrenen Fachkräften (ieFk) durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe bereitgestellt werden.

Auch zur **Betriebserlaubniserteilung** wurden im Rahmen des BKiSchG Regelungen getroffen, die durch das KJSG vom 10. Juni 2021 eine weitere Konkretisierung erfahren haben. Damit wurden Handlungsverpflichtungen zum „*Wohl der Kinder in Einrichtungen*“ (§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) weiterentwickelt und gestärkt.

Gemäß § 45, Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII ist die Betriebserlaubnis nunmehr zu erteilen, wenn u.a. *„zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung, die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden“*.

Damit verpflichtet der Gesetzgeber die Einrichtungsträger nicht nur zur Etablierung von internen Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder. So muss nunmehr auch sichergestellt sein, dass diese die Möglichkeit haben, sich auch außerhalb der Einrichtung bei einer unabhängigen Stelle zu beschweren.

Die **Trägerzuverlässigkeit** wird im Zuge der Betriebserlaubniserteilung ebenfalls als voraussetzungsvoll beschrieben (vgl. § 45 Abs. 2 SGB VIII).

Ferner formuliert der § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII ausdrückliche **Meldepflichten** der Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen. So sind wörtlich *„unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen [zu melden], die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“*.

Eine weitere Maßnahme zum Schutz der Kinder ist in § 72a SGB VIII festgeschrieben. Hier ist der *„Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“* geregelt. Diesen haben Einrichtungsträger mittels Vorlage eines **erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses** abzusichern.

Im Zuge der **inkluseren Ausrichtung** durch das KJSG wurde auch der § 79a SGB VIII um Qualitätsmerkmale erweitert. Demnach sind in allen Bereichen der Aufgabenwahrnehmung einschließlich der Gefährdungsbeurteilung nach § 8a die *„spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen“* zu berücksichtigen.

2.2 Begriffsbestimmung

2.2.1 Kindeswohl

Während das Gesetz an zahlreichen Stellen auf den Begriff des *Kindeswohls* abstellt, definiert es diesen an keiner Stelle explizit. Daher gilt er als unbestimmter Rechtsbegriff, der im Einzelfall eigenständig interpretiert werden muss.⁸ Das heißt, diejenige Fachkraft, die mit Fragen von Kindeswohlgefährdung zu tun hat, muss **stets individuell einschätzen**, ob und in welchem Umfang das Kind gefährdet ist (d.h. besteht im konkreten Fall eine akute Gefahr oder ist die Unterbreitung von Unterstützungsangeboten ausreichend?).

Die BAGLJÄ empfiehlt als Entscheidungsgrundlage die Definition nach Maywald: *„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“*⁹

2.2.2 Rechte und Grundbedürfnisse der Kinder

Die Kinderrechte der UN-Konvention sind für uns eine wichtige Grundlage im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Wir wollen sicherstellen, dass im pädagogischen Tagesablauf die Kinderrechte geachtet und umgesetzt werden. Dabei unterstützen unsere pädagogischen Fachkräfte die Kinder und Jugendlichen aktiv in der Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber anderen Kindern als auch Erwachsenen gegenüber.¹⁰

Die Grundrechte der Kinder haben wir im vorhergehenden Abschnitt (vgl. Kapitel 2.1.) bereits benannt. Die zentralen Grundbedürfnisse der Kinder kategorisiert die BAG LJÄ wie folgt:

- **Vitalbedürfnisse:** wie Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach
- **Soziale Bedürfnisse:** wie Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft
- **Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung:** wie Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung¹¹

⁸ vgl. BAGLJÄ (2016): Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen, S. 4.

⁹ BAGLJÄ (2016): S. 5.

¹⁰ AWO Landesverband Brandenburg e.V. (2014): Standpunkte des AWO Landesverbandes Brandenburg e.V. zum Thema Kinderrechte.

¹¹ BAGLJÄ (2016): S. 5., Abbildung: Zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse.

2.2.3 Das (Kinder-)Recht auf digitale Teilhabe

Die Digitalisierung prägt in einem rasanten Tempo zunehmend die Lebenswelt der Kinder, jungen Heranwachsenden wie auch deren Familien und deren Institutionen, in denen sie einen Großteil ihrer Zeit verbringen. Digitale Medien werden auch in Zukunft alle ihr gesamtes Leben begleiten. Insofern müssen die Kinder und jungen Heranwachsenden die Fähigkeit erwerben, dem Prozess der Digitalisierung nicht nur zu folgen, sondern diesen auch produktiv mitzugestalten.

Das Recht der Kinder auf digitale Teilhabe spielt auch im Rahmen internationaler Vereinbarungen eine zunehmende Rolle. So hat u.a. der Kinderrechte-Ausschuss der Vereinten Nationen in Bezug auf das digitale Umfeld eine Allgemeine Bemerkung zu den Kinderrechten veröffentlicht. Demnach spielen im „Dreieck der Kinderrechte in der digitalen Welt“ drei Dimensionen eine Rolle¹², die auch für die Präventions- und Interventionsarbeit unserer Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe eine Bedeutung haben:

Teilhabe

Kinder haben das Recht auf Informationen, Zugang zu (digitalen) Medien, Meinungs- und Informationsfreiheit, Versammlung und Vereinigung, Teilhabe und Spiel.

Schutz im digitalen Raum

Kinder haben das Recht auf eine sichere Nutzung digitaler Medien, unter Beachtung ihrer Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre, sowie des Schutzes ihrer Daten und des Kindeswohls. Im Jugendschutzgesetz wird der Schutz der „persönlichen Integrität“ als Schutzziel benannt.

Befähigung

Kinder haben das Recht auf ein „gesundes Aufwachsen mit digitalen Medien“. Dazu gehören digitale Bildung und die Vermittlung von Medienkompetenz. Auch Eltern und pädagogische Fachkräfte haben das Recht auf Unterstützung, damit sie in der Lage sind, Kinder bei der Nutzung digitaler Medien zu begleiten. (vgl. § 14 SGB VIII; § 10a JuSchG)

Medienbildung und der Zugang zu digitalen Medien, sind damit wichtige Instrumente, um Kinder und junge Heranwachsende zu befähigen, den eigenen Umgang mit digitalen Medien und das „Bewegen“ im digitalen Raum souverän zu gestalten. Nur so können sie Inhalte und Risiken bewerten und durch individuelle Selbstschutzstrategien in eine bewusste Auseinandersetzung mit diesen gehen oder Risiken auch gezielt vermeiden.

¹² vgl. Croll, Jutta (2019): Zwischen Schutz, Befähigung und Teilhabe: Kinderrechte im Kontext der Digitalisierung - Konsequenzen für die Bildungsarbeit. [20191004_JCroll_Druck.pptx \(fau.de\)](#)

Alle Handlungen mit Blick auf die digitale Welt, die dem „Vorrang des Kindeswohls“ (Art. 3 UN_KRK) dienlich sind, bewegen sich jedoch in einem Spannungsfeld der drei Dimensionen. Insofern sind eine hinreichende Sensibilisierung, fachliche und kompetenzorientierte Auseinandersetzung sowie klug abzuwägende Entscheidungen innerhalb jeder Einrichtung bis hin zu möglicherweise jedem (entwicklungsbedingten) Einzelfall notwendig.

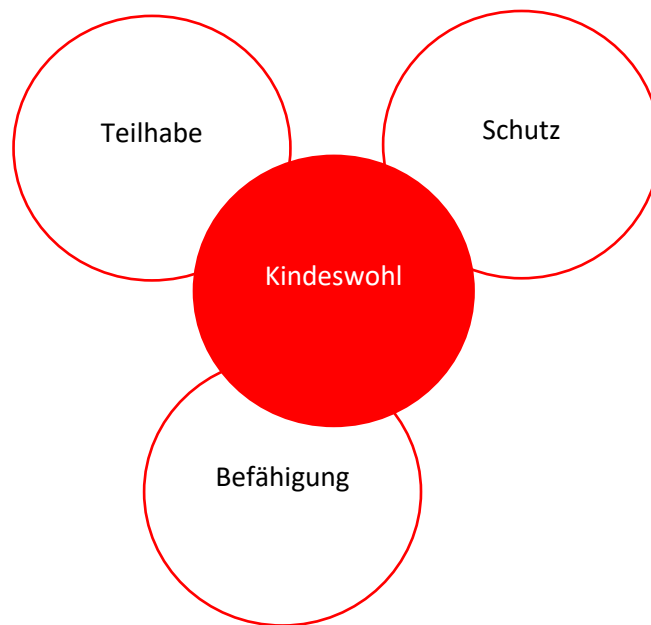


Abbildung: Kindeswohl zwischen Teilhabe, Schutz und Befähigung¹³

2.2.4 Kindeswohlgefährdung

Demzufolge verstehen wir Kindeswohlgefährdung wie vom Kinderschutz-Zentrum Berlin definiert:

„Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (...) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen (...) das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann (...).“¹⁴

Dabei ist die Rede von Gefährdungen und Schädigungen. Die BAGLJÄ stellt darauf ab, dass Gefährdungen noch nicht Schädigungen sind und leitet davon die Notwendigkeit von präventiven Konzepten zum Kinderschutz ab, um erkannte Gefährdungen sich nicht zu Schädigungen weiterentwickeln zu lassen.¹⁵

¹³ nach: AKJS (2022: Kita digital gestalten. S. 12; [Downloadbar unter Kita digital gestalten – Medienbildung zwischen Bilderbuchkino und Bienenrobotern – Aktion Kinder- und Jugendschutz Brandenburg e. V. \(\[jugendschutz-brandenburg.de\]\(http://jugendschutz-brandenburg.de\)\)](#)

¹⁴ Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (2009): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Berlin. S. 32.

¹⁵ BAGLJÄ (2016): S. 6.

„Es kann davon ausgegangen werden, dass zunächst erst einmal jegliche Form von **Kindesmisshandlung** als Gefährdung des Kindeswohls anzusehen ist. Kindesmisshandlung ist Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche. Es handelt sich um eine besonders schwere Form der Verletzung des Kindeswohls. Unter dem Begriff Kindesmisshandlung werden physische und psychische Gewaltakte, sexueller Missbrauch sowie Vernachlässigung zusammengefasst. Diese Handlungen an Kindern sind in der Regel strafbar.

Seelische Misshandlung ist ebenso schwerwiegend wie körperliche Gewalt aber in der Regel schwieriger zu erkennen und ist wohl die häufigste Form von Gewalt gegen Kinder. Dazu zählen Äußerungen oder Verhaltensweisen, die Kinder bewusst ängstigen, sie herabsetzen, bloßstellen oder wissentlich überfordern. Als Folge fühlen sich die Kinder abgelehnt und wertlos und reagieren darauf häufig mit Aggressivität, Distanzlosigkeit, innerem Rückzug, Ängsten und mangelndem Selbstwertgefühl.

Zu den Kindeswohlgefährdenden Handlungen zählen nicht nur Straftaten, sondern auch andere **gefährdende Handlungen** in der Erziehung wie Vernachlässigung oder Erziehungsmethoden, die mit Gewalt und Einschüchterung arbeiten. Diese gehen oft einher mit subtileren Übergriffen auf Kinder, gegen die sich insbesondere Kleinkinder kaum wehren können, weil sie nicht einschätzen können, ob diese Methoden normal sind und sie deshalb manchmal fatalerweise als selbst verdient bewerten.“¹⁶

Eine genaue Abgrenzung von Verhalten, das das Wohl eines Kindes beeinträchtigt, kann (auch vor dem Hintergrund der unbestimmten Begriffsdefinition des Kindeswohls) nicht abschließend erfolgen. Einen Überblick sowie Beispiele über mögliche Gefährdungsformen des Kindeswohls zur Orientierung finden sich in den [Anlage 01 bis 02](#).

¹⁶ BAGLJÄ (2016): S. 7.

3. Kinderschutz in der AWO-Kneipp-Kita „Max und Moritz“

3.1 Leitbild, Grundwerte, konzeptioneller Rahmen

Pädagogische Fachkräfte, Leitung, nicht-pädagogisch tätiges Personal, Ehrenamtliche und Honorarkräfte können mit unterschiedlichen Formen von Kindeswohlgefährdung konfrontiert werden. **Für sie alle gilt der im SGB VIII beschriebene staatliche Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.**

Die Wahrnehmung der Trägerverantwortung, die Strukturen und Prozesse in den Einrichtungen sowie das tägliche pädagogische Handeln werden maßgeblich von den Grundwerten und dem Leitbild der AWO¹⁷ und den nachfolgend genannten AWO Standpunkten¹⁸ zu den Kinderrechten bestimmt. Zudem sind sie Leitlinien der jeweiligen pädagogischen Konzeption der Einrichtungen.

Werte: Wir leben mit den Kindern eine demokratische Grundhaltung, in der die Werte Solidarität, Toleranz, Gleichheit und Gerechtigkeit berücksichtigt werden. Unsere Regeln, Grenzen, Rituale und Strukturen basieren auf diesen Werten und bilden für die Kinder einen sicheren Rahmen.

Haltung / Bild vom Kind: Bezugnehmend auf die Qualitätsstandards in unseren Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe steht das Wohlbefinden des Kindes im Zentrum der pädagogischen Arbeit. Unsere Mitarbeiter/innen nehmen jedes Kind als eigenständiges, mündiges Individuum wahr, das ernst genommen werden muss. Sie ermutigen Kinder, ihre Gefühle, Bedürfnisse und Interessen wahrzunehmen, auszusprechen, Kritik zu äußern und anzunehmen. Das pädagogische Handeln richten sie entsprechend daran aus. Dabei begegnen alle Mitarbeiter/innen jedem Kind mit Wertschätzung und Respekt und sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst. Dem kindlichen Bedürfnis nach Schutz, Orientierung und Führung tragen wir alle in unserer täglichen Arbeit Rechnung.

Pädagogische Zielsetzung: In ihrer Arbeit mit den Kindern legen die Fachkräfte neben den einrichtungsspezifischen Konzepten unterschiedliche pädagogische Ansätze zugrunde. Unabhängig davon wird der pädagogische Bedarf beobachtet und dokumentiert. Daraus entwickeln sie unterschiedliche, auch gruppenübergreifende Angebote, die dem jeweiligen Entwicklungsstand und den kindlichen Bedürfnissen gerecht werden. Unser Ziel ist es, die Kinder in ihrer Entwicklung zu selbständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu begleiten und zu unterstützen.

¹⁷ AWO Bundesverband e.V. (2016): „AWO sind WIR - Grundpositionen der Arbeiterwohlfahrt für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“.

¹⁸ AWO Landesverband Brandenburg e.V. (2014): S. 2

Formen der Mitwirkung /-bestimmung für Kinder und Eltern: Im Alltag hören die Fachkräfte die Kinder an, berücksichtigen ihre Interessen, informieren sie über Dinge, die sie betreffen und beteiligen sie altersangemessen. Regelmäßige Versammlungen / Zusammenkünfte sind fester Bestandteil des Tagesablaufs. Partizipation in der Elternarbeit bedeutet für uns größtmögliche Transparenz in der Darstellung unserer pädagogischen Arbeit. Eltern haben die Möglichkeit, sich in verschiedenen Gremien für die Belange der Kinder zu engagieren.

Sowie in unseren Kindertagesstätten:

Bildungsverständnis: Unser Bildungsverständnis beinhaltet das Angebot einer gut vorbereiteten Umgebung mit wechselndem Material, das den Kindern zur selbständigen Nutzung zur Verfügung steht. Inhaltlich orientieren sich unsere Angebote an den sechs Bildungsbereichen der Grundsätze elementarer Bildung des Landes Brandenburg. Durch frei wählbare und gezielte Angebote werden wir dem kindlichen Bedürfnis nach Förderung und Herausforderung gerecht. Dabei sehen wir jedes Kind als Akteur seiner Handlungen.

3.2 Kinderrechte in der AWO-Kneipp-Kita „Max und Moritz“

In unserer Kita achten wir, dass die Kinderrechte in unserer Arbeit beachtet und verwirklicht werden:

Das sind:

- Recht auf Gleichheit
- Recht auf Gesundheit
- Recht auf Bildung
- Recht auf Spiel und Freizeit
- Recht auf freie Meinungsäußerung
- Recht auf gewaltfreie Erziehung
- Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht
- Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung
- Recht auf elterliche Fürsorge
- Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung

Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit SGB VIII, § (1) Damit Kinder selbstbewusst durchs Leben gehen können und ihre eigenen Grenzen wahren lernen, ist es wichtig, dass sie sich ihrer Rechte bewusst sind. Das pädagogische Team integriert deshalb Kinderrechte bewusst in ihre pädagogische Arbeit. Die wichtigsten Rechte und deren Schutz in unserer Kita sind:

- Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung:
Körperliche Strafen oder psychologischer Machtmissbrauch sind ein striktes Tabu in unserer Einrichtung

- Kinder haben das Recht ihrem Alter entsprechend an allen betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden.
 In unserer Kita werden demokratische Mitbeteiligung und Partizipation gelebt: Die Kinder werden regelmäßig nach ihrer Meinung, ihren Bedürfnissen und ihren Anliegen gefragt (im Morgenkreis, in Kinderkonferenzen, im Kinderrat, bei den Mahlzeiten, in der Gruppensituation). Die Themen zu Projekten erfolgen unter Einbeziehung der Interessen der Kinder.
- Kinder haben das Recht auf Gleichheit:
 Die Erzieher:innen achten darauf, kein Kind zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Gleichheit bedeutet für unser Team jedoch nicht, dass alle Kinder identisch gleichbehandelt werden. Die Individualität der Kinder wird feinfühlig wahrgenommen und berücksichtigt. Jedoch wird jedem Kind gleichermaßen Wertschätzung und Toleranz entgegengebracht.
 Aufgestellte Regeln gelten für alle Kinder.
- Kinder haben das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung.
 Es wird darauf geachtet, dass im Tagesablauf genügend Phasen des Freispiels integriert sind. Jedes Kind hat das Recht, zusätzliche Ruhepausen einzufordern.
 Da unsere Einrichtung keine Sommerschließzeit gibt, achten wir darauf, dass jedes Kind 14 Tage zusammenhängenden zwischen Mai und September Urlaub in Anspruch nimmt, um sich vom Kita-Alltag zu erholen. Das ist im Bereuungsvertrag geregelt.
- Kinder haben das Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit:
 Die Erzieher:innen nehmen die Kinder als individuelle Persönlichkeiten wahr. Die Förderung wird dementsprechend gestaltet, ebenso wie die Eingewöhnung. Die Kinder werden nicht in Geschlechterrollen gedrängt und in der Entwicklung eigener Interessen und in der eigenen Persönlichkeit gefördert.

3.3 Präventive Instrumente und Maßnahmen

Die Sicherung des Wohls der Kinder, die in der Einrichtung des Trägers „AWO Soziale Dienste Märkisch-Oderland (g)GmbH“ betreut werden, findet auf Grundlage der mit dem Landkreis MOL getroffenen Rahmenvereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 4 und 72a Abs. 2 und 4 SGBVII statt.

3.3.1 Schutz durch Einhaltung des Leitbildes

Kinderschutz ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit in der AWO-Kneipp-Kita „Max und Moritz“.

Der Schutz vor jeglicher Gewalt ist eine alltägliche Haltung, die Kinder als selbstbestimmte und schützenswerte Persönlichkeiten respektiert, ihr Selbstbewusstsein, ihre Autonomie fördert und ihre Grenzen achtet. Diese Haltung bedeutet auch, dass Mitarbeiter*innen ein angemessenes Nähe- und Distanz-Verhältnis zu Kindern und deren Familien einhalten sowie dieses stets neu überprüfen.

Schutz heißt für uns auch, die Situation und Signale von gewaltbetroffenen Kindern und deren Familien wahrzunehmen und handlungssicher zu reagieren.

Dem Träger, der Leitung und den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung des Trägers „AWO Soziale Dienste Märkisch-Oderland (g)GmbH“ sind die o.g. gesetzlichen Grundlagen bekannt. Die Verantwortung für die Einhaltung der in diesem Trägerschutzkonzept aufgeführten Maßnahmen und Verfahrenswege obliegt dem Träger und den Einrichtungsleitungen.

Träger und Einrichtungen verstehen sich als lernende Institution und entwickeln o.g. Leitlinien mit allen Mitarbeiter:innen und den jeweiligen Zielgruppen weiter. Das heißt,¹⁹

- Wir begegnen jedem Kind mit Wertschätzung und Respekt.
- Wir beziehen eindeutig Position zum Wohle des Kindes und vertreten eine kinderrechtsorientierte Haltung (Kindeswohl geht vor Elterninteressen).
- Wir bieten den Kindern einen sicheren Rahmen durch notwendige Regeln, Grenzen und Strukturen.
- Wir richten unser pädagogisches Handeln nach den Interessen, Bedürfnissen und Bedarfen der Kinder aus.
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion im Hinblick auf die Kinderrechte bewusst.

In diesem Zusammenhang reflektieren wir stetig unsere innere Haltung und das pädagogische Handeln (vgl. u.a. Verhaltenskodex, Selbsterklärung/eidesstattliche Erklärung sowie Diskussionspapier zur Fehlerkultur- [Anlagen 04-06](#)).

¹⁹ AWO Landesverband Brandenburg e.V. (2016): Orientierungshilfe Qualitätskriterien / Grundlagen für das Qualitätsmanagement. In: Arbeitshilfe der AWO-Initiative „Kinderrechte – Hand aufs Herz!“.

3.3.2 Wahrung der Träger und Leitungsaufgaben

Grundsätzlich stehen der Schutz der Kinder aber auch der der betroffenen Mitarbeiter*innen im Mittelpunkt der Träger- und Leitungsverantwortung. Eine enge Zusammenarbeit ist voraussetzungsvoll für einen nachhaltigen, präventiven Kinderschutz. Der **Träger** ist jedoch letztlich verantwortlich dafür, dass in der Einrichtung das Wohl der Kinder gewährleistet ist.

Erlangt der **Träger** Kenntnis von Verdachtsmomenten oder konkreten Vorfällen, die das Wohl der Kinder gefährden können, so bewertet er diese und nimmt in Rücksprache mit der Einrichtungsleitung selbst eine eigene Einschätzung vor.

Das Wohl der Kinder ist **in der Regel dann gewährleistet**, wenn

- Ressourcen für die Auseinandersetzung mit dem Thema Machtmissbrauch in Institutionen bereitgestellt werden
- die eingeführten Verfahren zur strukturellen Absicherung von Beteiligung und Beschwerden von betreuten Kindern und Jugendlichen umgesetzt werden
- das Schutzkonzept für Kinder zur Prävention und Intervention in den Einrichtungen implementiert sowie regelmäßig reflektiert und weiterentwickelt wird,
- Überforderungssituationen in Teams und bei einzelnen Mitarbeiter:innen erkannt werden und sie in solchen Situationen Unterstützung erfahren,
- in konkreten Einzelfällen durch arbeitsrechtliche Maßnahmen sichergestellt wird, dass die betreuten Kinder vor Übergriffen geschützt und gut betreut werden

Damit nicht auflösbare **Interessenkonflikte vermieden** werden, wird bei arbeitsrechtlichen Maßnahmen sichergestellt, dass diejenige Person, die für den Träger auftritt, nicht gleichzeitig Leitung oder ein/eine andere/anderer Mitarbeiter:in der Einrichtung ist.

Der Träger bzw. seine Vertretung ist ebenfalls **gegenüber den Aufsichtsbehörden verantwortlich**. Auch diese spezifische Verantwortung überträgt er nicht auf die Leitung oder sonstige Dritte.

Jedoch ist die Wahrnehmung der **Leitungsaufgaben** entscheidend dafür, dass eine Einrichtung qualitativ und professionell gut geführt wird. Die Leitung trägt daher in besonderem Maße Verantwortung für die dort angewandten pädagogischen Methoden und den Umgang mit Kindern.

Unsere Einrichtungsleitungen sind sich ihrer **besonderen Vorbildfunktion** und ihrer **Pflicht** bewusst, die Verantwortlichen des Trägers über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse in der Einrichtung zu informieren.

Es gehört daher auch zu ihren Aufgaben, die mit dem Träger abgestimmten Verfahren zur Umsetzung des Trägerschutzkonzeptes durch **ein die Spezifika der Einrichtung berücksichtigendes Konzept** zu etablieren.

Die Leitung ist im Regelfall gegenüber ihren Mitarbeiter:innen **weisungsbefugt und für die Organisation in der Einrichtung verantwortlich**. Unter Weisungsbefugnis verstehen wir, die Zuteilung von Arbeitsaufgaben oder die Forderung eines bestimmten Verhaltens des Mitarbeiters mittels Direktionsrechts.

In den pädagogischen Konzeptionen wird näher dargestellt, wie der Kinderschutz in den Einrichtungen gewährleistet und umgesetzt wird und wie verhindert werden kann, dass es zu Übergriffen in der Einrichtung kommt.

Zur Personalführung zählt u.a. im Blick zu haben, wie weit die Mitarbeiter:innen im Team den Anforderungen im pädagogischen Alltag gewachsen sind und welchen Unterstützungsbedarf sie gegebenenfalls haben. Überforderungssituationen und Stress können zuweilen zu Reaktionen führen, die Risikosituationen darstellen oder zumindest als unpädagogisch gelten könnten. Dies gilt insbesondere bei 1:1 Situationen in der Betreuung, bei pflegerischen Maßnahmen und bei Situationen mit einem erhöhten Assistenzbedarf, die hohe Anforderungen an ein angemessenes und reflektiertes Nähe-Distanz-Verhältnis stellen.

Neben der Personalführung und -entwicklung gehören daher beispielsweise Aufgaben der Teamentwicklung einschließlich der **Kooperationsförderung und Qualifizierung**, das Einräumen von **Raum und Zeit** für fachliche Diskussionen, Fallbesprechungen sowie Kollegiale Beratungen und ggf. Supervision zu den Standards einer guten Leitungstätigkeit.

Ebenso gehört es zu den Leitungsaufgaben, einen **engen fachlichen Austausch** mit den Kinderschutzbeauftragten der Einrichtung sicherzustellen.

Für Kinder und Fachkräfte sind dabei Offenheit, Transparenz des Handelns und eine gute Kommunikationsstruktur im Team sowie mit Familienangehörigen/Personensorgeberechtigten zentrale Schutzfaktoren.

3.3.3 Einstellungsverfahren und Führungszeugnis

Nach § 45 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ist „... im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.“

Für uns bedeutet dies, dass die **Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses** für Anstellungsverfahren von hauptamtlichen Mitarbeiter:innen bindend ist. Dies gilt auch bei der Beschäftigung von therapeutisch Tätigen, Ehrenamtlichen, Honorar- und Zeitarbeitskräften, Auszubildenden und Praktikant:innen in der Ausbildung.

Im Einstellungsverfahren sind gegenüber dem Träger durch die Mitarbeiter:innen eine Selbstverpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex (Anlage 04) sowie eine eidesstattliche Erklärung zu Vorstrafen und Strafverfahren abzugeben (Anlage 05).

Darüber hinaus ist eine erneute Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses in unserer Trägerschaft aller zwei Jahre erforderlich.

Auch von externen Dienstleistern (z.B. Englischlehrer, Sportanbieter) und deren Beschäftigte verlangen wir die Einhaltung o.g. Rechtsgrundlage. Dies wird in unseren Dienstleistungsverträgen durch uns verpflichtend vereinbart. Gleiches gilt auch für unsere Kooperationspartner (z.B. Frühförderstellen, Schulen usw.)

Über die formalen und rechtlich vorgegebenen Standards hinaus wird in **Vorstellungsgesprächen der Schutzauftrag und der klare Umgang mit jeder Form von Gewalt sowie die Haltung zu den Kinderrechten** – auch mit ehrenamtlich Tätigen und dem nichtpädagogischen Personal – thematisiert.

So fragen wir nach konkreten Reaktionsweisen in heiklen Situationen (siehe Anlage 07) und Trägervertreter / die Einrichtungsleitungen prüfen genau, ob ihnen die Antwort auf die Fragen glaubwürdig und der Haltung der AWO entsprechend erscheinen. Treten Zweifel auf, wird von einer Einstellung abgesehen.

Auch Fragen nach **Erfahrungen mit Präventionsansätzen** an früheren Arbeitsplätzen sind möglich.

Fragen nach Vorfällen in früheren Beschäftigungsverhältnissen, die zu einer Gefährdungseinschätzung und vielleicht sogar zu einer Beendigung der Beschäftigung geführt haben, bei denen Strafverfolgungsbehörden nicht involviert wurden, sind ebenfalls Bestandteil unserer Vorstellungsgespräche.

Darüber hinaus behalten wir uns in Fällen berechtigter Zweifel vor, (mit Einwilligung der Bewerber:innen) Informationen zu etwaigen kinderschutzrelevanten Vorfällen oder Verdachtsfällen bei ehemaligen Arbeitgeber:innen einzuholen. Des Weiteren werden Fragen nach erfolgten Verurteilungen und laufenden Ermittlungsverfahren wegen Straftaten, insbesondere Sexualstraftaten gestellt. Sie geben Aufschluss über die Eignung des/der Bewerber:in, ersetzen jedoch nicht die o.g. Selbstverpflichtungserklärungen wie auch die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.²⁰

Besondere Erfordernisse an Führungskräfte, die darüber hinausgehen und auf die Zuverlässigkeit des Trägers abzielen, werden in entsprechenden (Bewerbungs-

²⁰ DIJuF (2021): Kein Raum für Missbrauch: Personalverantwortung bei Prävention und Intervention nutzen! S. 2f. Downloadbar unter

[Broschuere_Kein_Raum_fuer_Missbrauch_Personalverantwortung_bei_Praevention_und_Intervention_nutzen.pdf](https://beauftragte-missbrauch.de/Broschuere_Kein_Raum_fuer_Missbrauch_Personalverantwortung_bei_Praevention_und_Intervention_nutzen.pdf) (beauftragte-missbrauch.de).

)Verfahren ebenso berücksichtigt. Dabei spielen insbesondere die in Anlage 09 dargestellten Ausschlusskriterien eine Rolle.

3.3.4 Professioneller Umgang innerhalb des Teams

Um Anzeichen dafür wahrzunehmen, dass Kinder sich nicht wohl und geborgen fühlen, dass pädagogisch fragwürdige Methoden Anwendung finden oder auch dass es Überforderungssituationen für das Einrichtungspersonal gibt, bedarf es einer **Einrichtungskultur**, die diese Wahrnehmung fördert. Gleichzeitig ermöglicht eine solche Einrichtungskultur die Erörterung aller Themen, Handlungsformen und Reelungen, die dem Wohlergehen des Kindes dienlich sind.

Die Einrichtungskultur muss Sicherheit geben, über mögliche Kindeswohlgefährdungen im Team bzw. mit der Leitung bzw. dem Einrichtungsträger zu reden und Vergewisserungsfragen stellen zu dürfen.

Das setzt das **Selbstverständnis der Fachkräfte** voraus, dies offen anzusprechen. Andererseits erklären sich die Mitarbeiter:innen bereit, mit der Unterzeichnung der **Selbstverpflichtungserklärung** einverstanden, den **gemeinsamen Verhaltenskodex** für grenzachtenden Umgang mit Kindern zu achten, mitzutragen und umzusetzen (Anlage 05).

Die Arbeit verlangt von den Mitarbeiter:innen eine hohe **Reflexionsfähigkeit**, einen klaren, **grenzbewussten Umgang** und **fachliche Kompetenz**, in einem besonderen Maße jedoch in der Arbeit mit multiproblembelasteten oder traumatisierten Mädchen und Jungen.

Ein Team zeichnet sich trotz aller **kollegialen Verbundenheit** auch durch eine **professionelle Distanz** aus. Es bedarf eines Austauschs der Kolleg:innen über die pädagogischen Ziele und das pädagogische Vorgehen. Dies findet sowohl in informellen Gesprächen als auch in anberaumten Fallbesprechungen statt. Hier werden Diskrepanzen im pädagogischen Verhalten angesprochen.

Als Orientierungshilfe steht hierfür das Diskussionspapier „**Kultur eines professionellen Umgangs mit Fehlverhalten von Mitarbeiter*innen in den Kindertagesstätten der AWO Brandenburg**“ (siehe Anlage 06) zur Verfügung. Mit diesem sowie ergänzenden Definitionshilfen zu (unbewussten) Grenzverletzungen, Übergriffen arbeiten die Einrichtungen in regelmäßigen Abständen und anlassbezogen.

Für Teams besteht grundsätzlich die Aufgabe, einerseits sehr wertschätzend miteinander umzugehen und andererseits kritisch distanziert einen gemeinsamen Lernprozess zu vollziehen. Grundlegend ist es hilfreich, sich gegenseitig zuzugestehen, lernen zu müssen. Für die immer neue Anregung dieses Lernprozesses tragen wiederum die Leitung und der Träger die Verantwortung.

3.3.5 Schutz durch Auseinandersetzung mit möglichen Risikosituationen

Die gesunde Entwicklung von Mädchen und Jungen kann an unterschiedlichen Orten gefährdet sein: in der Familie und/oder dem sozialen Umfeld, durch nahezu Gleichaltrige und in Einrichtungen, in denen sie sich zur Betreuung, zur Förderung oder zum Leben aufhalten.

Deshalb setzen sich unsere Einrichtungen immer wieder mit der Frage auseinander, wo Risikosituationen für ein unangemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis, Gewalt und Machtmissbrauch durch vermeintliche Erziehungsmaßnahmen und unangemessene Reaktionen bestehen und wie sie vermeidbar sind.

Im Zuge von Risikoanalysen stehen dabei vor allem folgende Aspekte im Fokus:

- **Verhaltensweisen und/oder Handlungen, die zu einem selbst- oder fremdgefährdenden Verhalten führen**, insbesondere psychische Krisen, die zum Verlust der Impulskontrolle beitragen, Suizidversuche und Suizide, Tod von Minderjährigen oder Mitarbeitenden, die Kontakte zu den Minderjährigen hatten
- **Ereignisse, die geeignet sind, den direkten Lebensmittelpunkt der Minderjährigen durch äußere Einwirkungen erheblich zu gefährden** (z.B. Brände, Explosionen, erhebliche Sturmschäden oder sonstige erhebliche Beschädigungen an der Gebäudehülle der Einrichtung)
- **Macht und Machtmissbrauch in unterschiedlichen Erscheinungsformen**, vor allem:
 - physische und psychische Gewalt und der Verdacht darauf
 - Gewalt zwischen Minderjährigen
 - Gewalt gegen Minderjährige durch Personal und Dritte
 - Gewalt gegen Personal durch Kinder
 - Gewalt durch digitale Medien, Mobbing ...
- **Grenzüberschreitungen** im Zusammenhang mit sexuellem Verhalten und sexuellen Handlungen /Missbrauch / Gewalt und der Verdacht darauf
 - **sexuelle Gewalt** = alle Handlungen zwischen Minderjährigen, die nicht im Einvernehmen stattgefunden haben
 - **sexuelle Handlungen zwischen Fachkräften und Minderjährigen** = Straftaten gem. § 174 StGB
- **Miterleben von Gewalt** (seelische Gewalt) der Minderjährigen, die im häuslichen Kontext stattfindet (und von dem die Einrichtung erfährt)
- **Radikalisierungs- und Extremismustendenzen** innerhalb und außerhalb der Einrichtungen, die Einfluss auf die Kinder / jungen Heranwachsenden haben

Wir verstehen die **Risikoanalyse** nicht als abgeschlossenen Prozess, sondern als wiederkehrendes Element in Teambesprechungen, Konzeptentwicklung und Fachberatung.

Ziel der Risikoanalyse ist es, Faktoren zu identifizieren, die Krisen, Machtmissbrauch und Gewalt in den unterschiedlichsten Erscheinungsformen in unseren

Einrichtungen begünstigen können. Daraus werden wiederum präventive Maßnahmen und notwendige Reaktionen, Handlungsabläufe oder sonstige Regelungsbedarfe abgeleitet.

Dieser Prozess wird im Rahmen der Qualitätsentwicklungsprozesse sowohl im Team als auch auf der Ebene von Leitungen, Trägervertretungen und Fachberatungen **regelmäßig** mitgedacht. Insofern stellt der Gesamtprozess einen regelmäßig wiederkehrenden Kreislauf dar.

In Anlage 08a beschreiben wir **unser Verständnis von Risikoanalyse und das grundsätzliche Vorgehen**. In Anlage 08b stellen wir den Fachkräften Leitfragen / Reflexionsfragen zur Verfügung, um die einrichtungsindividuellen Gefährdungspotenziale und Gelegenheitsstrukturen in den Blick zu nehmen. Auf der Grundlage der Risikoanalyse werden einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen, Handlungsabläufe weiterentwickelt und ggf. strukturelle Veränderungen vorgenommen, **um so letztlich Risiken zu minimieren und bestenfalls auszuschließen**.

3.3.6 Schutz durch Institutionelle Risikoanalyse der AWO-Kneipp-Kita „Max und Moritz“

Distanz und Nähe:

Die Erzieher:innen bieten den Kindern bei Bedarf emotionale und körperliche Nähe an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen.

Körperliche Kontaktaufnahme gehen in der Regel von den Kindern aus und orientieren sich an deren Entwicklungsstand.

Die Erzieher:innen achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Das Küssen der Kinder ist eine Überschreitung der professionellen Beziehung.

Die Erzieher:innen zeigen den Kindern ihre Grenzen die distanzlosem Verhalten.

Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren

Die Erzieher:innen bringen den Kindern Distanz gegenüber fremder Erwachsener bei. Sie vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz.

Das Verwenden von Kosenamen ist grundsätzlich gestattet, sofern das Kind einverstanden ist und so genannt werden möchte.

Schutz der Intimsphäre

Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt

Auf ausdrücklichen Wunsch des jeweiligen Kindes helfen die Erzieher:innen beim An- und Ausziehen.

Die Kinder wählen, von wem sie gewickelt werden.

Neue Erzieher:innen und Jahrespraktikant:innen wickeln erst nach der Eingewöhnungs- und Kennlernphase. Ausnahmen gibt es, wenn das Kind es wünscht. Kurzzeitpraktikant:innen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.

Die Erzieher:innen gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich. Es werden die Körperteile korrekt benannt.

Toilettensituation

Die Toilettensituation in unserer Kita ist halb offen gestaltet (mehrere Kindertoiletten mit Schamwänden dazwischen und Türen).

Gemeinsame Toilettengänge entsprechen in vielen Bereichen der natürlichen Entwicklung der Kinder.

Das Erkennen der körperlichen Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen ist ein wichtiger Prozess in der kindlichen Entwicklung und darf den Kindern nicht vorenthalten werden.

Dennoch haben die Kinder trotzdem die Möglichkeit, ihren Toilettengang in privater Atmosphäre zu absolvieren. Hierfür gibt es Türen, die geschlossen werden können. Vor dem Öffnen der Türen kündigt sich die Bezugsperson an.

Den Kindern wird je nach Bedarf beim Toilettengang Hilfestellung gegeben. Individuelle Wünsche der Kinder bezüglich der hilfeleistenden Bezugspersonen werden dabei berücksichtigt.

Eincremen mit Sonnencreme

Das Eincremen mit Sonnencreme führen die Kinder möglichst selbständig durch.

Die Erzieher:innen leisten altersentsprechend Hilfestellung, um eine Verbrennung der Haut vorzubeugen.

Ebenso wie beim Wickeln werden Wünsche der Kinder bezüglich der Wahl der eincremenden Person respektiert.

Nacktheit/Doktorspiele

Die Kinder haben das Recht auf Nacktheit. Ebenso hat jedes Kind das Recht, Nacktheit abzulehnen. Kein Kind wird gegen seinen Willen gezwungen, sich auszuziehen. Die Erzieher:innen achten darauf, dass kein Gruppenzwang auf einzelne Kinder bezüglich Nacktheit oder Ausziehen ausgeübt wird. Das wird auch bei unseren Saunagängen berücksichtigt.

Zudem achten alle Mitarbeiter:innen der Kita auf „Zuschauer“, die außerhalb der Einrichtung über den Zaun schauen obwohl ein Sichtschutz am Zaun befestigt ist und sprechen diese gezielt an oder rufen ggf. die Polizei.

Die Kinder dürfen ihre Körper gegenseitig erkunden, das ausdrückliche Einverständnis aller beteiligten Kinder vorausgesetzt. Sobald sich das Interesse der Kinder bezüglich Nacktheit und sogenannter Doktorspiele ankündigt, werden Regeln des Umgangs miteinander verstärkt besprochen und aufgestellt. Niemand darf gezwungen werden, seine Geschlechtsteile zu zeigen und niemand darf seinem Gegenüber seine Geschlechtsteile zeigen, ohne vorher zu fragen. Die Geschlechtsteile werden auch immer mit ihren richtigen Namen betitelt.

Die Erzieher:innen sorgen dafür, dass keine Grenzüberschreitungen unter Kindern stattfinden. Dennoch ist allen Mitarbeiter:innen bewusst, dass Kinder solche Spiele gerne unbeaufsichtigt vornehmen und eine ständige Überwachung weder möglich noch erstrebenswert ist. Daher werden mit den Kindern regelmäßig die Regeln des Umgangs miteinander besprochen und mögliche Beschwerdeverfahren aufgezeigt.

Saunabesuche

Die Kinder ziehen sich in den Gruppenräumen aus und entscheiden selbst, ob sie nackt oder mit Badebekleidung die Sauna besuchen. Alle Kinder gehen mit einem Bademantel bekleidet über die Flure in den Saunabereich. Es wird darauf geachtet, dass dieser immer geschlossen ist, wenn die Kinder sich außerhalb des Saunabereiches befinden. Das pädagogische Personal, das die Kinder in die Sauna begleitet, trägt Badebekleidung.

Mittagsruhesituation in der Kita

Bei der Ruhesituation in unserer Kita hat jedes Kind seine eigene Schlafmatte. Die Kinder ruhen mit Schlafanzug oder in Unterwäsche. Ein:e Erzieher:in ist im Raum immer anwesend, der jederzeit von anderen Kolleg:innen betreten werden kann. Sofern es das Kind wünscht, kann es am Rücken, Arm, Hand oder Kopf berührt werden.

Räumliche Gegebenheiten

Toiletten- und Wickelbereich:

Diese Räume sind geschützte Räume, da die Kinder sich hier ganz oder teilweise ausziehen. Die Kinder sind vor Blicken fremder Personen geschützt, dennoch sind die Räume einsehbar und werden nicht abgeschlossen.

Den Kindern werden ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wickelsituation ermöglicht.

Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben keinen Zutritt zu den Kindertoiletten im Haus, wenn sich mehr als ihr eigenes Kind im Raum befinden.

Wenn Eltern oder andere Sorgeberechtigte ihr Kind wickeln wollen oder ihr Kind beim Toilettengang begleiten möchten, müssen sie das Personal informieren.

Bei Reparaturen durch externe Firmen, sind diese Räume gesperrt. Die Kinder weichen auf Toiletten anderer Gruppen aus.

Schlafbereiche und Nebenräume:

Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben in der Regel keinen Zutritt zu den Schlafbereichen und Kuschelecken. Wenn Eltern ihre Kinder dort abholen möchten, müssen sie das pädagogische Personal darüber informieren.

Gruppen- und Funktionsräume:

Eltern und andere Sorgeberechtigte dürfen sich in diesen Räumen aufhalten, vorausgesetzt das Pädagogische Personal ist anwesend.

Müssen in diesen Räumen Reparaturen durchgeführt werden, während sich dort Kinder aufhalten, ist auch das pädagogische Personal anwesend.

Eingangsbereich, Flure, Garderoben, Außengelände:

Um die Privatsphäre zu schützen, müssen die Kinder angemessen bekleidet sein. Eltern und andere Sorgeberechtigte dürfen sich in den Bringe- und Abholzeiten dort aufhalten.

Sobald Personen, die Dienstleistungen erbringen oder sich Gäste in diesen Bereichen befinden, ist das pädagogische Personal anwesend.

Das Gleiche gilt auch bei Festen und Feiern mit Eltern und Gästen.

3.3.7 Schutz durch Qualifikation und Fortbildungen

Die Mitarbeitenden unserer Einrichtung des Trägers „AWO Soziale Dienste Märkisch-Oderland (g)GmbH“ bilden sich ihren Aufgabenbereichen entsprechend u.a. zu folgenden Themen fort:

- Vorurteilsbewusste Pädagogik (z.B. Selbstreflexion, Werte und pädagogische Haltung)
- Kinderrechte (z.B. Partizipation, Beschwerdemanagement)
- Kinderschutz (Save the Children, Frühe Hilfen, Kindeswohlgefährdung erkennen und sicher handeln, Vernachlässigung/Kindesmissbrauch etc.)
- Sexualität
- Gewalt und Gewaltprävention (z.B. körperliche und seelische Gewalt)
- Entwicklung und Schutz im digitalen Raum
- Radikalisierungstendenzen/Extremismus
- Gesundheitsförderung und Prävention

Zudem werden in unseren Einrichtungen Multiplikatoren und Protagonisten für das Thema zusätzlich qualifiziert. Hierzu gehören:

- Beauftragte für Kinderschutz:
Doreen Luber
Bianca Behlendorf
- Sicherheitsbeauftragte:
Markus Lehmann
Andy Hartinger

3.3.8 Schutz durch Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren

Bei Fragen zum Schutz von Kinderrechten und vor Kindeswohlgefährdungen spielen die verschiedenen Formen der Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten eine zentrale Rolle.

Jedes Kind hat grundsätzlich das Recht, sich in persönlichen Angelegenheiten zu beschweren. **Das Beschwerderecht gilt uneingeschränkt.** Sich beschweren zu dürfen ist aber nicht gleichbedeutend damit, in jedem Fall Recht zu bekommen.²¹

Wir räumen Kindern die Möglichkeit ein, sich zu **beteiligen und ermutigen** sie, ihre Interessen und Ideen in die Alltagsgestaltung einzubringen. Dabei sind Selbstvertrauen und die Erfahrung der eigenen Wirksamkeit sowohl Bedingung als auch Ziel der Beteiligung. Kinder zu stärken, bedeutet für uns, ihnen Räume zu bieten, in denen ihre Grenzen geachtet werden und sie lernen, die Grenzen anderer zu respektieren.

Die Implementierung von verschiedenen Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten ist ein Ausdruck davon und bezieht sich auch auf die Eltern und Personensorgeberechtigten.

Unter **Beschwerden und Hinweisen** verstehen wir alle Äußerungen von Unmut und Unzufriedenheit, die uns von den Kindern, Eltern, Großeltern an den Hilfen Beteiligten und anderen Bezugspersonen mitgeteilt werden. Die Kinder müssen sich in ihren Meinungen und Gefühlen ernst genommen fühlen und erleben, dass Erwachsene sie in ihrer Entwicklung unterstützen und dort schützen, wo sie es benötigen.“²²

Von wohlgemeinten Hinweisen, über pauschale Kritik bis hin zu konkreten Beschwerden wird uns die Möglichkeit gegeben, Schwachstellen zu erkennen und dadurch unsere Arbeit zu verbessern. Sie geben uns Gelegenheit zur Entwicklung und sind damit **als Lernfeld** zu betrachten. Sie bieten uns darüber hinaus die Chance Beteiligung umzusetzen und ergänzen zudem unsere Qualitätsentwicklungsprozesse.

Wir stellen dabei sowohl die **Verfahrenswege** und als auch die **Reflektion der Haltung** sicher. Das **trägerinterne Beschwerdemanagement** stellt eine wichtige Ergänzung zu Partizipation dar (siehe Kita-Konzeption). Zugleich ist uns bewusst, dass das Vorhandensein formell festgeschriebener Beschwerdeverfahren allein nicht ausreicht, um zu sichern, dass Kinder diese auch in Anspruch nehmen.

Vielmehr wollen wir darauf hinwirken, dass Kinder ihre Meinung angstfrei kommunizieren. Neben den Bezugserzieher:innen sind eine wichtige und vertrauensvolle Instanz, um Beschwerden zu äußern, die Eltern und andere Bezugspersonen.. Wir ermuntern diese die Beschwerde des Kindes im persönlichen Gespräch oder im trägerinternen Beschwerdeverfahren bearbeiten zu lassen.

Die Kinder haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich bei anderen **Vertrauenspersonen ihrer Wahl in der Einrichtung** wie Leitung, andere

²¹ vgl. Hansen, Rüdiger / Knauer, Raingard (2016): Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Annäherung an Standards für die Umsetzung des § 45 SGB VIII. In: Knauer, R. / Sturzbecher, B. (Hrsg.): Demokratische Partizipation von Kindern. Weinheim: Beltz Juventa.

²² vgl. AWO Landesverband Brandenburg e.V. (2013): Orientierungshilfe für das Beteiligungs- und Beschwerdemanagement. I.1: Einführung - Beschwerden als Form der Beteiligung und als Bestandteil des Beschwerdemanagements in Kindertagesstätten.

pädagogischen Fachkräften oder technisch-hauswirtschaftliches Personal zu beschweren oder andere externe Beschwerdemöglichkeiten zu nutzen, über die die Kinder wie auch Eltern und andere Bezugspersonen durch Aushänge in den Fluren informiert sind.

Zudem sind in den Einrichtungen verschiedene **formelle Partizipations- und Beschwerdewege** implementiert. Mit welchen Methoden die konkrete Umsetzung erfolgt, ist in jedem einzelnen pädagogischen Konzept der Einrichtung beschrieben. Dabei sind sowohl die **Zugangswege auf das Alter bzw. auf die kognitiven Kompetenzen der Kinder zugeschnitten**.

Ebenso wird auf die besonderen Herausforderungen beim Aufzeigen der verschiedenen Beteiligungs- und Beschwerdewege für Kinder mit Lernschwierigkeiten und Beeinträchtigungen berücksichtigt. Zudem wird individuell auf deren Möglichkeiten zur konkreten Inanspruchnahme der verschiedenen Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten Rücksicht genommen und bei Bedarf Hilfestellung und Unterstützung angeboten.

Für die Inanspruchnahme der (formellen) Beteiligungs- und Beschwerdewege durch die Kinder ist die Information über die Möglichkeiten Voraussetzung. Ebenso wird sichergestellt, dass (neuen) Mitarbeiter:innen darüber Kenntnis haben. Informationsmaterialien und eine wiederkehrende Thematisierung der Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten stellen dies sicher.

In unserer Einrichtung werden zum Beispiel folgende formellen Partizipations- und Beschwerdewege umgesetzt:

- Morgenkreis
- Kummerkasten/ Wunschkasten
- Beteiligung bei der Speiseplangestaltung
- regelmäßige Gruppengespräche mit der Einrichtungsleitung
- regelmäßige Sprechstunden der Einrichtungsleitung
- regelmäßige Elternvertretersitzungen mit der Einrichtungsleitung
- Kinderkonferenzen 1x im Monat
- Kinderrat im Elementarbereich
- Elternfragebogen, alle 2 Jahre

Die Einführung von **alters- und entwicklungsadäquaten** Beschwerdeverfahren für Kinder unserer Einrichtung ist sicher eine der anspruchsvollsten Anforderungen an pädagogische Fachkräfte. Wenn Kinder aber erfahren, dass auch Erwachsene im Alltag immer wieder Fehler machen, sie dies benennen dürfen und ihre Beschwerden ernst genommen werden, dann besteht auch die berechtigte Hoffnung, dass Kinder von ihrem Beschwerderecht Gebrauch machen, wenn Erwachsene ihre Macht missbrauchen.

Externe Beschwerdemöglichkeiten werden von unserem Träger gewährleistet.

Kontakte und Erreichbarkeiten der Externen Beschwerdemöglichkeiten hängen gut erkennbar an der Informationstafel im unteren Flur aus. Außerdem werden die Eltern und andere Sorgeberechtigten in Gesprächen mit der Einrichtungsleitung über externen Beschwerdemöglichkeiten informiert.

Es ist wichtig, dass entsprechende Personen nicht zur Einrichtung und auch nicht zu deren Träger gehören.

Folgende Kontakte für externe Beschwerdemöglichkeiten hängen aus:

- AWO- Bezirksverband Ost e.V.
Logenstraße 1
15230 Frankfurt/Oder
Tel: 0335/5657490
- Jugendamt Seelow
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel: 03346/8506492

3.3.9 Schutz durch ein sexualpädagogisches Konzept

Eine entwicklungsgerechte Sexualaufklärung hilft, Mädchen und Jungen vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Sie können sexuelle Übergriffe dann besser als solche einordnen, sich eher wehren und solchen Erfahrungen eher Ausdruck verleihen. Daher wollen wir sicherstellen, dass Kinder:

- **Gefühle wahrnehmen, ausdrücken und über sie sprechen können** und dies immer wieder üben.
- **zwischen ihnen angenehmen und unangenehmen oder eigenartigen Berührungen unterscheiden können.** Sie haben das Recht, befremdende oder ihnen unangenehme Berührungen abzulehnen.
- **über ihren Körper selbst bestimmen können.** Sie bestimmen, wer sie in welcher Situation, wo an ihrem Körper berühren darf. Allerdings kennt dieses Selbstbestimmungsrecht der Kinder pädagogische Grenzen.
- **„Nein“ sagen dürfen,** wenn sie in befremdende Situationen verwickelt werden oder wenn von ihnen Dinge verlangt werden, die ihnen merkwürdig vorkommen oder ihnen unangenehm sind. Sie brauchen allerdings die Zustimmung und Bestärkung ihres (erwachsenen) Umfelds, sich wirklich wehren zu dürfen.
- **den Unterschied zwischen guten und schlechten Geheimnissen machen können.** Gute Geheimnisse machen Freude und werden meistens an einem bestimmten Tag gelüftet. Schlechte Geheimnisse machen ein flaues Gefühl im Bauch. Gerade sie dürfen/müssen weitergesagt werden. Das ist kein Verrat oder Petzen.
- **jederzeit Hilfe holen können.** Manchmal erleben Kinder Situationen, die sie nicht allein lösen können. Manchmal erleben sie, dass ihr „Nein“ nicht gehört

und einfach übergangen wird. Sie haben das Recht, sich Unterstützung und Hilfe zu holen. Es ist kein Zeichen von Schwäche, wenn sie mit manchen Situationen nicht allein klarkommen. Es ist vielmehr ein Zeichen von Stärke, wenn sie so lange Hilfe suchen, bis sie sie gefunden haben.

Prävention im Alltag bedeutet in diesem Sinne für die Einrichtungen und ihre Mitarbeiter:innen, dass Kinder Gelegenheit bekommen, mit kompetenten Erwachsenen für sie relevante Themen zu besprechen, z. B. über:

- Gefühle
- Berührungen
- Körperwahrnehmungen
- Geheimnisse
- Widerstandsformen
- entwicklungsgerechte Sexualaufklärung, z. B. Verliebtheit, eigene Herkunft, Schwangerschaft, Geburt
- Mädchen und/oder Junge sein
- Position innerhalb ihrer Gruppe / Gleichaltrigen / Peergroup
- schwierige Momente mit den digitalen Medien

Diese Themen werden in der pädagogischen Arbeit aufgegriffen. Hierbei bieten Spiele, Bücher, Lieder und (interaktive) Theaterstücke oder auch Gespräche zu ausgewählten Filmen die Möglichkeit, mit Kindern angemessen ins Gespräch zu kommen und sie nicht nur kognitiv zu erreichen.

Oben genannte Kriterien werden für die Erstellung eines sexualpädagogischen Konzeptes

(2023) beachtet und weiter konkretisiert.

3.3.10 Schutz durch Krisenkonzepte

Für ausgewählte denkbare Ereignisse, die geeignet sind, den direkten Lebensmittelpunkt der Minderjährigen durch äußere Einwirkungen erheblich zu gefährden (z.B. Brände, Explosionen, Amok), gelten – unabhängig von den entsprechenden Detailregelungen von Elementarkrisen – folgende **Grundsätze für ein Vorgehen im konkreten Fall, die allen Mitarbeitenden bekannt sind:**

- 1) Krisenbewältigung ist "Chefsache" (Leitung bzw. mit den Leitungsaufgaben beauftragte Fachkraft, Träger)
- 2) Im Krisenfall haben Vorrang:
 - Schutz der betroffenen Menschen (Kinder, junge Heranwachsende, Mitarbeitende)
 - Entlastung und Betreuung der Beteiligten (Kinder, junge Heranwachsende, Mitarbeitende)
 - Organisation der erforderlichen Hilfe
- 3) Maßnahmen zur Eindämmung des Schadens bzw. zur Vermeidung einer Eskalation

- 4) Information der Angehörigen der Betroffenen (Kinder, Mitarbeitende)
- 5) anhand des im Voraus festgelegten Ablaufs (Krisenkonzept) das Vorgehen planen und organisieren

Diese Grundsätze gelten auch für denkbare Ereignisse, die geeignet sind, den direkten Lebensmittelpunkt der Minderjährigen durch äußere Einwirkungen erheblich zu gefährden und die sich über die jeweilige Einrichtung hinaus entfalten (z.B. Blackouts, Epidemien/Pandemien, Naturkatastrophen, kriegsähnliche Katastrophen).

Zudem sollen perspektivisch Krisenkonzepte entwickelt werden, welche verschiedene Krisensituationen bzw. -szenarien beinhaltet und regelt. Zentral dabei ist jedoch, dass das Krisenmanagement nur in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren vor Ort erfolgreich gelingen kann (z.B. Katastrophenschutz des Landkreises, Feuerwehr, Technisches Hilfswerk – i.d.R. unter Einbindung des Jugendamtes). Daher sind diese Konzepte nur durch und mit diesen Akteuren und enger Einbindung von Trägervertreter:innen zu entwickeln.

3.3.11 Schutz vor Radikalisierung und Extremismus

Die Vielfalt der Gesellschaft spiegelt sich auch in unseren Einrichtungen. So werden unsere Fachkräfte vermehrt mit den verschiedensten politischen und/oder religiösen Radikalisierungstendenzen bei Kindern und/oder ihren Familienmitgliedern oder gar deren erkennbare Einbindung in extremistische Organisationen konfrontiert.

In der Präventionsarbeit sind die **Fragen zentral:**

- Entstehen durch diese sicht- bzw. spürbaren Anzeichen Konflikte, die sich auf das Wohl des jeweiligen Kindes oder andere anvertraute Kinder junge (sowie das der Mitarbeitenden in den Einrichtungen) auswirken?
- Schadet die Person durch ihre Überzeugungen oder ihr Verhalten sich selbst oder Dritten?

Betrifft es die Eltern oder andere dem Kind nahestehenden Personen, so ist es **nicht die Aufgabe unserer pädagogischen Fachkräfte und Einrichtungsleitung**, sie von ihren bisweilen stark dogmatischen bis hin zu extremistischen Weltbildern abzubringen.

Im Fokus unserer Einrichtung steht vielmehr, Angebote bereitzuhalten, die Kinder allgemein in ihrer Persönlichkeitsentwicklung stärken. Diejenigen, die besonderen Risikofaktoren oder Herausforderungen ausgesetzt sind, wie es z.B. bei Kindern aus salafistisch, links- oder rechtsradikal geprägten Elternhäusern der Fall sein kann, gilt es in ihrer Resilienz zu stärken. Dies ist wichtig, damit sie mit bestehenden kognitiven Dissonanzen und aufkommenden Loyalitätskonflikten umzugehen lernen. Dadurch wird die Basis geschaffen, Kinder darüber hinaus auch konkret darin zu befähigen, demokratie- und menschenfeindliche Weltbilder kritisch zu hinterfragen.

Altersgemäße Instrumente und Methoden wie z.B. aus dem Ansatz der vorteilsbewussten Pädagogik, der Partizipation oder der Demokratie- und Wertebildung haben dabei einen besonderen Stellenwert im Rahmen der präventiven Arbeit. Ziel ist nicht, die Ideologien aus einer bestimmten Szene, die sich am Kind bemerkbar machen, an sich zu beseitigen oder ihnen konfrontativ zu begegnen, sondern die jeweiligen Personen dazu anzuregen, diese kritisch zu hinterfragen.

Wichtig ist, den Kindern **Perspektiven aufzuzeigen oder aktives Lösungsverhalten zu fördern, Selbstwirksamkeitserfahrungen zu ermöglichen und sie zu unterstützen, ihre sozialen Bedürfnisse auf alternativen Wegen zu befriedigen.** Damit wird gleichzeitig ihre Resilienz gegenüber extremistischen Denkweisen, Äußerungen und Handlungen gefördert. Für die pädagogische Arbeit mit den betreffenden Kindern ist der Aufbau belastbarer Vertrauensbeziehungen wichtig.

Kommt es zu Konflikten, ist bei deren Lösung zentral, die Hintergründe für bestimmte Haltungen und Verhaltensweisen von Kindern und ihrer Personensorgeberechtigten offen zu hinterfragen und soziale Motive nachzuvollziehen (zum Beispiel Ängste, soziale und finanzielle Lebensverhältnisse, gesundheitliche Voraussetzungen).

Unsere Fachkräfte können viele Konfliktsituationen **durch Rückgriff auf ihre eigenen Kompetenzen und Ressourcen,** beispielsweise durch Informations- und Fortbildungsangebote, Austausch im Team oder durch den eigenen individuellen Erfahrungsschatz, lösen. Sie sind zugleich angehalten, sich nicht schon vor einem Gespräch Erklärungen für Handlungsweisen zurechtzulegen und diese als Anschuldigungen heranzutragen.

Es gilt zu vermeiden, dass ihre Handlungen und Aussagen als Repräsentant:innen der jeweiligen Einrichtung in schwer kalkulierbare Wechselwirkungen mit persönlichen Ausgrenzungs- und Diskriminierungs- oder Akzeptanz- und Integrationserfahrungen der Betroffenen treten.

Betrifft dies Konfliktgespräche mit den Personensorgeberechtigten oder anderen nahen Angehörigen der Kinder, so vergegenwärtigen sich die Fachkräfte: Solange die Kinder in die Einrichtung gebracht werden, ist eine Möglichkeit zur Kooperation im Sinne der Kinder gegeben. Mit einer systemischen Haltung der Neutralität, kann es gelingen, in der Neugier den Familienmitgliedern gegenüber zu bleiben, (Eltern-) Gespräche nicht unnötig vorzubelasten oder eine Verschärfung des Konflikts (z.B. aufgrund des Gefühls eines persönlichen Angriffs) zu vermeiden.

Spielen ideologische Ansätze in der Arbeit mit den Kindern bzw. deren Familien eine Rolle, bedarf es einer Auseinandersetzung damit, welcher Argumentationen und Handlungsmuster sich die jeweiligen Personen bedienen. Auch das Hinterfragen, aus welchen Bedürfnissen heraus sie dies tun und welche Auswirkungen die Ideologien auf die Erziehung, die kindliche Entwicklung sowie das Kindeswohl haben kann, gehört dazu.

Dies können unsere pädagogischen Fachkräfte und Einrichtungsleitungen nicht selbst bzw. nicht allein leisten. Sie sind angehalten hierfür **Unterstützung durch spezialisierte Fachträger / Beratungsstellen** einzuholen, die über Ideologie und Szene aufklären und dabei unterstützen können, Gespräche vor- und nachzubereiten oder die im Einzelfall moderierend mitwirken können.

3.3.12 Schutz vor Gewalt: Grenzsetzung statt Strafen in unserer Einrichtung

Zur Sicherung des Kindeswohls gehört auch die **reflektierte Auseinandersetzung mit dem Thema Strafen**.

Strafen sind aggressiv. Ihnen gehen heftige Gefühle voraus, wie Ärger, Enttäuschung, Verdruss, Wut. Wenn Erwachsene zu Strafen greifen, liefern sie ein Modell, das zur

Nachahmung auffordert und bei den Kindern unmittelbar einsetzt:

Ein bestrafte Kind wird in seiner Gefühlslage (Erleben von Erniedrigung, Bloßstellen, Ausgrenzen...) nicht friedlicher, sondern stärker aufgeladen. Kinder mit einem hohen Angstlevel vor Strafen probieren weniger aus und erkunden ihre Umwelt weitaus inaktiver. Ein solches Vermeidungsverhalten steht im klaren Widerspruch zu den Erziehungs- und Bildungszielen, die Eigenständigkeit, selbstbestimmtes Lernen und Erfahrungen der Heranwachsenden zu fördern. Zudem haben Strafen keine nachhaltige Wirkung. Ein Kind, das aufgrund seines Verhaltens immer wieder die gleiche Strafe erlebt, gewöhnt sich daran.²³

Statt auf Strafen zu setzen, setzen wir respektvoll Grenzen und verdeutlichen bei „Grenzüberschreitung“ den Kindern die Konsequenzen, die sich daraus ergeben.

Diese Konsequenzen dürfen für das Kind zwar unangenehm, müssen aber für ihn verständlich sein. Sie werden maßvoll, zielorientiert und pädagogisch nachvollziehbar eingesetzt und dürfen natürlich nicht zu einer Kindeswohlgefährdung führen.

„Das pädagogische Handeln bei Grenzverletzungen dient dem Schutz vor Verletzung – körperlich wie seelisch – und der Orientierung darüber, was passiert ist und wie eine Grenze eingehalten werden kann.“²⁴

Die dazu nötigen Handlungsschritte müssen von allen Fachkräften entsprechend der jeweiligen Situation abgeleitet und fachlich begründet werden können.

²³ vgl. Freund, Ulli / Riedel-Breidenstein, Dagmar (2006): Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen. S. 24.; Hernberger, Grit et al. (2009): Respektvoller Umgang mit Kindern. Erziehungsmittel unter der Lupe. Eine Handreichung für die pädagogische Praxis. S. 31f.

²⁴ Hernberger, Grit et al. (2009). S. 27.

3.4 Verfahrensabläufe und Instrumente der Intervention

3.4.1 Meldung von besonderen Vorkommnissen gemäß § 47 SGB VIII

Nach § 47 SGB VIII sind vom Einrichtungsträger alle Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen zu gefährden, an die zuständige Behörde zu melden. Dies sind in Brandenburg das örtliche Jugendamt sowie parallel dazu das überörtliche Jugendamt (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport). Verstöße gegen diese Regelung sind ordnungswidrig und nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII bußgeldbewehrt.

Wenngleich es keine rechtsverbindliche Definition des Begriffes "Besonderes Vorkommnis" gibt, zählen nach unserem Verständnis sowie in Anlehnung an die Vorgaben der erlaubnis- und aufsichtführenden Behörde insbesondere folgende **Ereignisse**²⁵:

- Entweichung über Tag
- gehäuft auftretende Krankheiten
- Unfälle (Vergiftungen, Verbrennungen...)
- Demonstration und Verbreitung verfassungsfeindlicher Symbole und Inhalte
- Straftaten (wie z.B. Diebstahl, Erpressung, Entführung, Waffenbesitz, Drogenhandel...)
- (Schwerer) Drogen- und Alkoholmissbrauch
- durch Fehlverhalten von Mitarbeiter:innen verursachte Gefährdungen (Verletzung der Aufsichtspflicht)
- jegliche Gewalt gegen Kinder / Jugendliche, Mitarbeitende, andere Personen
- Sexuelle Übergriffe (Missbrauch, Nötigung)
- Tod, Tötung, Selbsttötung

Besondere Vorkommnisse sind auch **Entwicklungen**, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, insbesondere²⁶:

- Unterschreitung der in der Betriebserlaubnis festgelegten Fachkraftbemessung bzw. im KitaG Brb festgelegten Bemessung des notwendigen pädagogischen Personals nach der 6. Woche
- Auslastungsprobleme über einen längeren Zeitraum
- Finanzierungsprobleme
- Standortprobleme (Nachbarschaftsauseinandersetzungen, Einschränkung der Teilhabe)
- Schulungsprobleme von Kindern und Jugendlichen in unseren stationären Einrichtungen (vermehrte Ablehnung der Schulung durch Regelschulen, eingeschränkte Schulung, keine Medikamentengabe in Schulen)
- Umweltbedrohungen (Hochwasser, Havarien, Epidemien)

²⁵ MBS (2012): Anlage zur Betriebserlaubnis - Meldepflichten zu Besonderen Vorkommnissen gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2.

²⁶ Ebenda.

- Maßnahmen, die eine anderweitige Unterbringung/Betreuung von Kindern und Jugendlichen erfordern (Baumaßnahmen)

Da diese Aufzählung nicht abschließend sein kann, sind unsere Einrichtungsleitungen in Zweifelsfällen der Bewertung von Ereignissen oder bei länger andauernden Schwierigkeiten verpflichtet, den Kontakt mit dem Träger und dem örtlichen Jugendamt zu suchen sowie ein klärendes Beratungsgespräch mit dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe (MBS) anzustreben.

„Besondere Vorkommnisse“ sind durch die Mitarbeiter*innen der Leitung oder eine hierfür benannte Vertretung / Beauftragte sofort persönlich oder telefonisch zu melden. Diese meldet unverzüglich das „besondere Vorkommnis“ den Meldebogen an die Geschäftsführung. Dieser prüft, ergänzt ggf. und leitet die Meldung unterzeichnet zeitnah an die entsprechende Aufsichtsbehörde weiter (Anlagen 13a/13b).

Mit der Meldung an die Geschäftsstelle wird zudem abgestimmt, ob und durch wen ggf. die Pressestelle des Trägers und die Geschäftsführung des Landesverbandes informiert werden.

3.4.2 Verfahren bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

§ 8a SGB VIII beinhaltet die Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe zur Abklärung von Verdachtsmomenten unter Einhaltung konkreter Verfahrensregelungen sowie bei einer Bestätigung der Gefährdung, die Veranlassung weiterer Verfahrensschritte mit dem Ziel, erhebliche Schädigungen von Kindern und Jugendlichen zu verhindern. Dazu gehört auch die Verpflichtung, Eltern zur Überwindung von Gefährdungsmomenten anzubieten.

§ 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet die Jugendämter mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten entsprechende Vereinbarungen zu treffen, die die Umsetzung des Schutzauftrages sicherstellen. In diesen Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass

„(1) deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

(2) bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

(3) die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

Durch die Träger ist eine **Handlungsanleitung** zu entwickeln und sicherzustellen, dass **alle Fachkräfte nach dieser bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für die Gefährdung eines betreuten Kindes handeln.**

Einen solchen Handlungsleitfaden nutzt der Träger „AWO Soziale Dienste Märkisch-Oderland (g)GmbH“ (siehe Anlage 9a, 9b), der das trägerinterne Verfahren für alle Mitarbeiter:innen mittels Dienstanweisung verbindlich regelt. Darüber hinaus stellt der Träger „AWO Soziale Dienste Märkisch-Oderland (g)GmbH“ sicher, dass in seinen Einrichtungen und Diensten mindestens einmal jährlich Unterweisungen zum Verfahren durchgeführt werden. Neue Mitarbeiter:innen werden mit den Erstunterweisungen sofort mit Dienstantritt über die verbindlichen Standards informiert.

Eine Kindeswohlgefährdung zeigt sich jedoch nicht immer sofort und offensichtlich. Oftmals sind Situationen über einen längeren Zeitraum beunruhigend und diese oder Erklärungen dafür diffus und unverständlich. Manchmal sind Hinweise auf eine gefährdende Situation auch nicht gleich zu erkennen und die Sorge entwickelt sich erst nach und nach. Hier hilft es, Beobachtungen solcherart auch über das festgeschriebene Verfahren hinaus zu dokumentieren, um so den notwendigen Schutz für das Kind zu ermöglichen, die eigene Einschätzungs- und Handlungssicherheit zu stärken und den strukturierten Austausch mit den Kolleg:innen zu ermöglichen. Hierfür haben die Einrichtungen des Trägers AWO Soziale Dienste (g)GmbH MOL interne Beobachtungs- und Kommunikationsformulare vereinbart (siehe Anlagen 11, 12, 13a-13c).

3.4.3 Beratung und Begleitung nach § 8b SGB VIII

Eine wichtige Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung ist der in § 8b SGB VIII enthaltene weit gefasste Rechtsanspruch auf die Beratung und Begleitung durch eine **insoweit erfahrene Fachkraft (ieFk)**.

Demnach haben

*„(1) **Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen**, [...] bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“*

Dieser Anspruch der Fach- und Leitungsebene besteht auch bei Verdachtsmomenten der Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende in einer Einrichtung.

Die ieFk hat damit folgerichtig als **einrichtungsexterne** Unterstützungs- und Beratungskraft je nach Einzelfall zum Beispiel folgende **Aufgaben**²⁷:

- Prüfung und Gewichtung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- Risikoabschätzung einer Kindeswohlgefährdung hinsichtlich ihrer Ausprägung
- Art und Weise der Einbeziehung der Eltern (z.B. Strategien der Gesprächsführung, Motivation)
- Art und Weise der Einbeziehung der Kinder/Jugendlichen

²⁷Ruhland, Isabel et al. (2015): Vorlagenmappe Kindeswohlgefährdung Merkblatt Insoweit erfahrene Fachkraft / Kinderschutzfachkraft. Forum Verlag. Merching.

- Ressourcenprüfung des Kindes/Jugendlichen und deren Eltern (z.B. resiliente Faktoren), um Hilfeangebote anzunehmen
- Versachlichung

Die ieFk soll daher den Prozess der Risikoabschätzung anderer begleiten und einschätzen, welche Handlungskonsequenzen sich darauf zur Sicherung des Kindeswohls ergeben. Sie führt jedoch i.d.R. keine eigenen Erhebungen (wie z.B. Elterngespräche) durch, sondern berät, welche möglichen Informationslücken ggf. zur Fallbeurteilung vorliegen und noch eingeholt werden müssen.

Die **Hinzuziehung** einer ieFk ist erforderlich alsbald die Ersteinschätzung den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung verstärkt. Darüber hinaus kann die Heranziehung der ieFk der Erhöhung der eigenen Handlungssicherheit für jene Fälle dienen, die nicht so eindeutig aus eigenem fachlichem Wissen beurteilbar sind, z.B. bei²⁸

- eigener erheblicher Unsicherheit in der Risikoabschätzung
- hoher Komplexität des Falls
- hoher emotionaler Belastung der Fachkräfte
- Loyalitätskonflikten gegenüber den Kolleg:innen /Leitung
- Erhebliche Meinungsverschiedenheiten (Dissens) bei der Fallbeurteilung durch Kolleg*innen / Leitung

Der Träger „AWO Soziale Dienste Märkisch-Oderland (g)GmbH“ nimmt die trägerexterne „insoweit erfahrene Fachkräfte“ des Jugendamtes MOL in Anspruch. Eine Übersicht der ieFks nach den jeweiligen Rahmenkonzeptionen mit dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe ist als [Anlage 15](#) beigefügt.

Darüber hinaus haben nach § 8b Abs. 2 SGV VIII

„Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, [...] gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien**

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.“

²⁸ Ebenda.

Der Träger „AWO Soziale Dienste Märkisch-Oderland (g)GmbH“ macht diesen Rechtsanspruch geltend als bald die eigenen Ressourcen zur angemessenen Bearbeitung nicht mehr ausreichen.

3.4.4 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Kinder und junge Heranwachsende

„Kinderschutz fängt nicht erst da an, wo Erwachsene Kinder gefährden. Auch andere Kinder können eine ernste Gefahr darstellen.“²⁹

Dennoch bleibt es nicht aus, dass aus Meinungsverschiedenheiten Streitereien untereinander entstehen, vor allem da, wo mehrere Kinder aufeinandertreffen. In unseren Einrichtungen ist es uns ein wichtiges Anliegen, die Kinder im Umgang mit Konflikten zu begleiten und angemessene Lösungswege mit ihnen zu erarbeiten und diese in der jeweiligen Situation umzusetzen.

Unsere Mitarbeiter:innen sind soweit sensibilisiert, um Methoden anzuwenden, die in zweifelhaften Situationen die Frage klären sollen, ab wann ein Streit kein Streit mehr ist und dadurch bestimmte Formen der emotionalen/psychischen Gewalt (z.B. Einschüchterung, Ausgrenzung, Bedrohung, Mobbing) unter Kindern oder gar auch körperliche oder sexualisierte Gewalt untereinander ausgeübt werden.

Kommt es zwischen Kindern zu einer Konfliktsituation, beobachtet die Fachkraft zunächst diese. Ziel ist es, dass die „Streithähne“ eigenständig zu einer Lösung kommen. Ein vorzeitiges Eingreifen kann die Situation verändern und die Betroffenen haben so nicht die Gelegenheit eigenständig zu einer Lösung zu kommen. Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht in Sicht sein oder die Situation droht in eine Handgreiflichkeit umzuschlagen (bzw. es ist schon zu solchen gekommen), schreitet die Fachkraft ein und versucht als Mediator:in mit den Kindern nach einer gemeinsamen Lösung zu suchen. Wichtig ist hierbei, dass ihnen ein Gefühl von Verständnis und Respekt entgegengebracht wird und jeder der Konfliktparteien „zu Wort“ kommt. Den Kindern soll so vermittelt werden, dass jede Meinung wichtig ist und wahrgenommen wird. Sie sollen dabei lernen, sich für die eigenen Bedürfnisse einzusetzen und sich alters- entwicklungsgerecht auszudrücken.

Übergriffe unter Kindern sind vielseitig und von unterschiedlicher Ausprägung und schädigen in vielen Fällen die persönliche Integrität der Kinder. Grenzverletzende Übergriffigkeiten liegen dann vor, wenn Handlungen erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den Beteiligten ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.

²⁹ BAGLJÄ (2016): S. 9

Die Folgen für das Kind, das dem Übergriff ausgesetzt war, hängen u.a. davon ab, wie unmittelbar auf den Übergriff reagiert wird. Erleben die Beteiligten, dass eindeutig reagiert wird, dass die Macht des übergriffigen Kindes durch einen unterstützenden Erwachsenen wieder aufgehoben wird, kann das zerstörerische

Gefühl der Ohnmacht schneller durch bestätigtes Vertrauen in Hilfe und Schutz korrigiert werden.

Auch das vermutlich übergriffige Kind braucht Unterstützung, damit es einsehen kann, dass es sich nicht richtig verhalten hat. Nur so ist es für das Kind möglich, aus eigenem Antrieb mit solchen Verhaltensweisen aufzuhören und in Erfahrung zu bringen, was die tieferliegende Ursache ist.

Schutz und Hilfe heißt auch, die Situation und Signale von sowohl gewaltbetroffenen als auch gewaltbereiten Kindern wahrzunehmen und handlungssicher zu reagieren. Dies schließt in Fällen der Übergriffe untereinander auch den angemessenen Einbezug der Erziehungspartner ein. Ein professioneller Umgang dabei bedeutet, dass nicht allein persönliche Meinungen und Einstellungen den Umgang mit kindlichen Aktivitäten bestimmen dürfen, sondern Fachkenntnisse zu verschiedenen Formen und Anzeichen der Gewalt die Grundlage bilden.

Wenn man zu der Einschätzung gelangt ist, dass ein Übergriff vorliegt, erfordert es von allen Mitarbeiter:innen die Verantwortung, einzugreifen und an einer Lösung des Problems mitzuwirken. Das ist keine Frage der persönlichen Einstellung, sondern ergibt sich verpflichtend aus dem gesetzlichen Kinderschutzauftrag. Hier ist das Verfahren entsprechend Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ([siehe Anlage 16a und 16b](#)) anzuwenden. Bei Einschätzung des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung ist gleichfalls die Meldung eines besonderen Vorkommnisses gemäß § 47 SGB VIII vorzunehmen.

3.4.5 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter:innen

Wenn eine Beobachtung von außen (z.B. durch die Eltern) an eine unserer Einrichtungen herangetragen wird, oder auch wenn ein Fehlverhalten innerhalb der Einrichtung (z.B. durch Mitarbeitende oder Kinder) beobachtet wird, so steht dabei grundsätzlich der Schutz des Kindes aber auch der der betroffenen Mitarbeiter:in im Mittelpunkt.

Die in den [Anlagen 08a und 08b](#) dargestellten **Verfahrensabläufe und Meldepflichten** sind für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen, Einrichtungsleitungen sowie den Trägervertretern entsprechend der dort gekennzeichneten Verantwortlichkeiten anzuwenden.

Nachdem der Träger „AWO Soziale Dienste Märkisch-Oderland (g)GmbH“ Kenntnis von Vorfällen erlangt, die das Wohl der Kinder gefährden können, so bewertet er diese unverzüglich und nimmt selbst eine eigene Einschätzung vor. Er ist dafür verantwortlich, dass das Wohl der Kinder sichergestellt ist und muss anhand der ihm

bekannt gewordenen Tatsachen eine Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen.

„Auf den Abschluss eines Strafverfahrens, das bis zu mehreren Jahren dauern kann, darf er [der Träger] nicht warten. Zudem gilt die Unschuldsvermutung, die das Strafrecht kennt, hier nicht. Für die Annahme einer Kindeswohlgefährdung kommt es weder auf die Verwirklichung eines Straftatbestandes an noch auf einen strafrechtlichen Schuldnachweis.“³⁰ Dies ist sowohl zum Schutz des Kindes als auch zum Schutz des/der Mitarbeiter:in notwendig.

Im Fall einer Vermutung oder einer erwiesenen Grenzüberschreitung durch hauptamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter:innen der betroffenen Einrichtung stellt der Träger die notwendigen Ressourcen für eine umfassende Begleitung der betroffenen Einrichtung zur Verfügung.

Die in **Anlage 17** dargestellten Definitionsimpulse verdeutlichen, welche **Dimensionen des grenzüberschreitenden Verhaltens** von Fachkräften im pädagogischen Alltag vorkommen. Diese Begriffsklärung kann entscheidend helfen, um anschließende Handlungsmöglichkeiten und Konsequenzen wählen zu können.

Bei Kenntnisnahme eines Ereignisses und (Erst-)Bewertung des Gefährdungspotenzials kommt den Anlagen **09a und 09b** dargestellte Prozessablauf zum Einsatz. Nachstehend werden einige Hinweise zu Maßnahmen³¹ dargestellt, die je nach Einzelfallbetrachtung in die Wege geleitet werden, wenn Kindeswohlgefährdung vermutet wird. Die Aufzählung erhebt dabei aufgrund der Einzelfallbetrachtung weder den Anspruch auf Vollständigkeit noch ist sie im Sinne einer Checkliste als chronologische Abfolge zu verstehen:

- interne Beobachtung im Team
- Beobachtung bzw. Beschwerde von Eltern oder Kindern
- Dokumentation von Hinweisen und Beobachtungen (interne Dokumentation)
- interne Weitergabe der Informationen (Leitung, Träger)
- in Bezug auf Meldepflichten Informationsweitergabe an die Aufsichtsbehörden
- Information der/s Beschuldigten und ggf. Stellungnahme (abhängig von der Art der Gefährdung)
- Schutz der Kinder in Akutsituation

Folgende Bewertung und Entscheidungsoptionen sind u.a. denkbar:

- Hinweise auf Kindeswohlgefährdung:
 - Freistellung des/der Beschuldigten vom Dienst
 - Information an Eltern
 - und falls nicht schon gegeben: Meldung an die Aufsichtsbehörde gem. § 47 SGB VIII

³⁰ BAGLJÄ (2016): S. 11.

³¹ In Anlehnung und Ergänzung an BAG LJÄ (2016): S. 12 und Althoff, Monika et al. (2014): S. 32 ff.

- Schutz der Kinder (ggf. alters- und entwicklungsgerechte Aufarbeitung in der Gruppe / Einrichtung)
- Abwägung darüber, ob, ab wann und wie ein offener Umgang mit den Verdachtshinweisen in den öffentlichen/ sozialen Medien erfolgen soll
- wenn vertiefter Prüfung erforderlich, soll Träger diese einleiten:
 - Anhörung des/r Beschuldigten
 - Information der Eltern
 - ggfs. Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen
 - Einbeziehung der Aufsichtsbehörde
 - Gespräche mit Mitarbeiter:innen und Einrichtungsleitung
 - Einbeziehung externer Beratung
- nach vertiefter Überprüfung und Feststellung der Gefährdung durch Mitarbeiter:in:
 - Betroffene informieren
 - arbeitsrechtliche Schritte einleiten, evtl. Strafanzeige
- nach vertiefter Überprüfung und Unklarheit, ob Vorwürfe zutreffen:
 - abwägen, ob weitere Aufklärung durch Einrichtung erfolgversprechend ist oder ob diese durch andere Stellen (z.B. Staatsanwaltschaft bei schweren Vorwürfen) erfolgen soll
- keine Hinweise auf Kindeswohlgefährdung/Vermutung bestätigt sich nicht (siehe auch Kapitel 3.4.9.)
 - Information zur Beendigung des laufenden Verfahrens an Beschuldigte/n
 - Rehabilitation Des/der Beschuldigten
- parallel dazu stets Aufarbeitung im Team, mit Kindern und mit der Elternschaft

Die konkreten Maßnahmen und Formen der Umsetzungen sind abzuwägen in Bezug auf:

- **Beschuldigte/r:**
 - Arbeitsrecht, Strafrecht, juristische und psychologische Unterstützung u.a.
- **Mitarbeiter:innen und Einrichtungsleitung:**
 - Teamgespräche, Einzelgespräche, Supervision u.a.
- **Träger:**
 - Überprüfung der Organisationsstruktur, der Sicherheits- und Präventionskonzepte, der pädagogischen Konzeption u.a.
- **alle Kinder und Eltern:**
 - Elterninformation
 - Aufarbeitung mit den Kindern u.a.
- **betroffene Kinder und Eltern:**
 - Beratungsangebote, Information zu therapeutischer Unterstützung und rechtlicher Aufarbeitung
- **Öffentlichkeit:**
 - Strategie für Presseinformation u.a.
 - Wahl der Medien (z.B. Kita-App, Presse)

Der Verdacht, dass Mitarbeiter:innen sich Kindeswohlgefährdend verhalten haben könnten, löst eine Vielzahl heftiger Emotionen und Verunsicherungen sowohl bei der/dem Beschuldigten, innerhalb des Teams, aber auch bei Eltern, Trägern oder gar Kindern aus.

Deshalb finden im Sinne einer institutionellen Aufarbeitung weitere Gespräche im Team sowie mit Eltern (**z.B. im Rahmen des Kita-Ausschuss**) statt, die, wie auch bei einem begründeten Verdacht, allen Mitarbeiter:innen Raum für Fragen und Unsicherheiten geben. Sie sind ebenso wichtig für den Wiederaufbau von Vertrauen und Handlungssicherheit. Die alters- und entwicklungsgerechte Aufarbeitung für und mit den Kindern der Einrichtung findet ebenfalls in angemessenem Rahmen statt.

3.4.6 Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter:innen

Sexuelle Grenzverletzungen sind für uns alle Verhaltensweisen, die die körperlichen, psychischen oder Schamgrenzen anderer überschreiten, ohne dass sie bereits einen sexuellen Übergriff oder strafrechtlich relevante Formen **sexualisierter Gewalt** darstellen.

Wird der Verdacht auf sexualisierte Gewalt / sexualisierte Grenzverletzung geäußert, greifen zum einen die Mechanismen zur Intervention bei Kindeswohlgefährdung und die betroffenen Kinder/jungen Heranwachsenden werden entsprechend begleitet (Gespräche, Therapien etc.). Zum anderen wird eine insoweit erfahrene Fachkraft / Kinderschutzfachkraft zur Beratung hinzugezogen. Das in den Anlagen **09a und 09b** dargestellte Verfahren kommt zur Anwendung.

Sollte ein/e Mitarbeiter:in beschuldigt werden, sexualisierte Gewalt gegen Kinder oder junge Heranwachsende ausgeübt zu haben, ist die **vorübergehende Freistellung eine zwingend erforderliche Schutzmaßnahme**. Der Träger AWO Soziale Dienste (g)GmbH MOL behält sich ferner vor, auch bei Verdacht auf oder bei erwiesenen Formen der seelischen oder körperlichen Gewalt durch Mitarbeiter:innen, diese/n sofort freizustellen.

Die Freistellung dient sowohl dem Opferschutz als auch der Fürsorge gegenüber der/dem Mitarbeiter:in, denn sie schafft das notwendige zeitliche Fenster, um die Vorwürfe zu überprüfen.³²

Gleichzeitig wird überprüft, welche der folgenden Maßnahmen – unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit – vorzunehmen sind. Bei all dem steht der nachhaltige Schutz der Kinder/jungen Heranwachsenden an erster Stelle. Zu den **grundsätzlich in Frage kommenden weiteren Maßnahmen** gehören:

- weitere Freistellung vom Dienst
- Abmahnung
- Versetzung

³² vgl. u.a. Althoff, Monika et al. (2014): S. 37.

- Aufhebungsvertrag
- ordentliche Kündigung
- außerordentliche fristlose Kündigung
- Verdachtskündigung
- Strafanzeige

Für alle genannten arbeitsrechtlichen Schritte im Kontext dieses Verdachts wird juristische Unterstützung durch den Träger hinzugezogen. Dies gilt auch für die Formulierung des Inhaltes des Arbeitszeugnisses.

Die in der vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) verfasste Broschüre „Kein Raum für Missbrauch: Personalverantwortung bei Prävention und Intervention!“³³ ausgeführten Schritte und Hinweise dienen uns im Prozess der Aufklärung und Veranlassung arbeitsrechtlicher Maßnahmen als Orientierung. (siehe [Anlage 18](#)).

Der Träger AWO Soziale Dienste (g)GmbH MOL behält sich vor, bei jeder Form von Gewalt gegen Kinder durch **Ehrenamtliche** eine Kündigung ohne Beachtung des Kündigungsschutzes vorzunehmen. Bei Honorarkräften wird das Dienstverhältnis zum Ende des vereinbarten Vergütungszeitraums bzw. bei wichtigem Grund fristlos gekündigt.

Sind Beschuldigte **über Zeitarbeitsfirmen beschäftigt**, so wird die jeweilige Geschäftsführung / Niederlassungsleitung über die Freistellung informiert. Dieser obliegt dann die Verantwortung für alle weiteren arbeitsrechtlichen Maßnahmen wie auch die firmeninterne Aufarbeitung. Unberührt bleibt dabei die Verantwortung des Trägers der AWO Soziale Dienste (g)GmbH MOL, eine entsprechende Strafanzeige vorzunehmen.

Diese arbeitsrechtlichen Schritte werden unabhängig von einer Strafanzeige oder einer Verurteilung im Strafverfahren vorgenommen. Denn bei Einstellung eines Ermittlungsverfahrens oder bei einem Freispruch, bedeutet dies nicht automatisch, dass der Kinderschutz gewährleistet ist.

3.4.7 Sonderfall Strafanzeigen

Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) hat Leitlinien zur Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden formuliert³⁴, in denen gefordert wird, Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt gegen Kinder möglichst schnell an die Strafverfolgungs-

³³ DIJuF (2021): Kein Raum für Missbrauch: Personalverantwortung bei Prävention und Intervention nutzen. Veröffentlicht unter [Broschuere Kein Raum fuer Missbrauch.pdf \(beauftragte-missbrauch.de\)](#)

³⁴ BMJ (2021): Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschätzung der Strafverfolgungsbehörden. Veröffentlicht unter: [BMJ | Publikationen Suche | Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung - Was ist zu tun?](#)

behörden weiterzugeben. Diese sind im Kontext der Informationen zum Schutzauftrag allen Einrichtungen bekannt gemacht worden.

Diese Leitlinien sind insofern bedeutsam, da die Strafverfolgungsbehörden bereits bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt informiert werden müssen und es sich um ein höchst sensibles Thema handelt.

Anhaltspunkte für einen begründeten Verdacht können sowohl Aussagen von Personen über eigene Wahrnehmungen, über die Wahrnehmung Dritter oder auch anonyme Hinweise sein.

Vor dem Einschalten der Strafverfolgungsbehörden überprüfen unsere Leitungskräfte in Absprache mit dem Träger der AWO Soziale Dienste (g)GmbH MOL und ggf. externen Fachkräften die Hinweise auf (sexualisierte) Gewalt. Die Überprüfung selbst, ob durch das Geschilderte ein Anfangsverdacht im Sinne von

§ 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) vorliegt und der die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens begründet, obliegt dabei allerdings ausschließlich der Staatsanwaltschaft.

Im Folgenden stellen wir die **relevanten Straftatbestände im Bereich der sexualisierten Gewalt**³⁵ dar. Diese Hinweise bieten eine erste Orientierung, ersetzen jedoch nicht eine professionelle Rechtsberatung für notwendige mögliche arbeitsrechtliche Maßnahmen bei Verdachtsvorwürfen gegen Fachkräfte der Einrichtung.

Sexuelle Handlungen von Erwachsenen mit Kindern (unter 14-Jährigen) sind strafbar. Gemeint sind Handlungen, die auf die sexuelle Erregung ausgerichtet und für das Kind wahrnehmbar sind. Dazu gehört auch das Reden in einer sexualisierten Sprache, das darauf ausgerichtet ist, Kinder sexuell zu erregen (§ 176 StGB). Das Schutzgut ist die ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes. Täter:in kann jede/r Strafmündige ab 14 Jahren sein. Das Strafrecht spricht von sexuellem Missbrauch, wenn es sich um Wiederholungstaten handelt, wenn die Tat mit dem Eindringen in den Körper verbunden ist, wenn es sich um eine gemeinschaftliche Tat handelt oder wenn durch die Tat die Gefahr einer schweren Schädigung von Gesundheit und/oder Entwicklung des Kindes verbunden ist (§ 176a StGB).

Die Misshandlung von Schutzbefohlenen ist ebenfalls strafbar (§ 225 StGB). Darunter fällt die Misshandlung von Kindern durch Mitarbeiter:innen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Unter Misshandlung versteht das Strafrecht zum einen das „Quälen“; darunter ist nach der Rechtsprechung die

³⁵ Althoff, Monika (2014): S. 26.

Verursachung länger andauernder oder wiederholender Schmerzen oder Leiden zu verstehen. Zum anderen ist „das rohe Misshandeln“ strafbar.

Schließlich benennt der § 225 StGB die **„Gesundheitsschädigung durch böswillige Vernachlässigung“** als Straftatbestand. Dieser Tatbestand ist dann gegeben, wenn der/die Täter:in die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung der Gesundheit oder ihrer körperlichen bzw. seelischen Gesundheit bringt.

Bei erwiesener Form der seelischen oder körperlichen Gewalt wird die Einschaltung der

Strafverfolgungsbehörden in enger Absprache zwischen Einrichtungsleitung und Trägervertreter geprüft und ggf. vorgenommen.

Jedoch gibt es auch **Gründe, die rechtfertigen können, vom Grundsatz des Einschaltens der Strafverfolgungsbehörden abzuweichen.**

Ist das der Fall, so ist eine **unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zwingend erforderlich**. Damit bekommen Einrichtungsleitung und Trägervertreter:innen die nötige Sicherheit. Zudem fließen keine Eigeninteressen der Einrichtung / des Trägers in die Entscheidung, ob die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden oder nicht, mit ein.

Zu den Gründen gehören³⁶:

- Das Leben oder die Gesundheit des Opfers müssen geschützt werden (Leitlinie 4a des BMJ). Das bedeutet, dass die Belastung durch ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Opfers verursachen könnte.
- Das Opfer lehnt die Strafverfolgung ab (Leitlinie 4b des BMJ). Der Wille des Opfers oder der Sorgeberechtigten ist bei der Entscheidungsfindung über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigen.
- Die verdächtige Person ist jugendlich und hat sich nur einer geringen Übertretung strafbar gemacht (Leitlinie 4d des BMJ).

Selbst wenn diese Gründe vorliegen, ist die Strafverfolgungsbehörde einzuschalten, wenn der Schutz weiterer Kinder / junger Heranwachsenden das Interesse des/der Betroffenen bzw. seiner Personensorgeberechtigten überwiegt.

Betroffene Kinder sind im Rahmen eines Strafverfahrens sogenannte Opferzeug:innen. Ihrer Aussage kommt in einem Strafverfahren eine besondere Bedeutung zu. Um ihre Situation in einem Strafverfahren zu stärken, sollten sie anwaltlich vertreten werden und im Einzelfall Prozessbegleitung durch Beratungsstellen erhalten. Da das Kindeswohl für uns und alle Mitarbeiter:innen im Vordergrund steht, werden sie und ihre Bezugspersonen über alle Handlungsschritte

³⁶ vgl. BMJ (2021): S. 51 ff.

und über regionale Unterstützungsangebote durch die Einrichtungsleitung oder einen Trägervertreter umfangreich informiert (Beratungsstellen, Opferanwälte, Ärzte). Die Betroffenen und die Sorgeberechtigten werden zudem darauf hingewiesen, dass auch sie selbst die Möglichkeit haben, eine Strafanzeige zu stellen.

3.4.8 Verfahren bei Verdacht auf Radikalisierung

Radikale Überzeugungen (gleich welcher Art) oder sogar die Zugehörigkeit von Familienmitgliedern oder anderen engen Bezugspersonen zu extremistischen Strömungen sind keine ausreichenden Merkmale einer Kindeswohlgefährdung. Erziehungsleitbilder sind den Eltern überlassen. Auch daraus resultierende Nachteile für das Kind müssen hingenommen werden, soweit sie keine konkrete Kindeswohlgefährdung darstellen.³⁷

Es gibt jedoch auch Situationen, in denen konkrete Annahmen zur Gefährdung des Kindeswohls bestehen. Sollten Fachkräfte akute oder andauernde Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung bemerken, ist genauso wie bei allen anderen möglichen Gefährdungslagen zu handeln.³⁸

Da Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung unbestimmte Rechtsbegriffe sind, gilt auch hier, dass **stets der Einzelfall individuell beurteilt** werden muss und dass sich unsere Fachkräfte an klassischen Gefährdungslagen orientieren (siehe Kapitel 2.2.4 im Konzept), die das Wohl des Kindes körperlich, psychisch oder seelisch beeinträchtigen können. Neben dem Verdacht auf Gewalt (Beobachtung, Erleben oder eigene Anwendung) können auch Vernachlässigung, gesundheitliche Gefährdungen, Autonomiekonflikte oder die Verhinderung von Schulbesuch allgemeine Gefährdungslagen darstellen, in denen überprüft werden muss, ob das Wohl des Kindes gefährdet ist.

Da Veränderungen im Verhalten der Kinder durch den (täglichen) intensiven Kontakt zwischen ihnen und den Fachkräften in der pädagogischen Arbeit am ehesten beobachtbar sind, werden zunächst eine detaillierte **Dokumentation der Beobachtungen** (Formular siehe [Anlage 11](#)) **sowie eine Fallbesprechung im Team** mit anschließender Leitungsentscheidung zum weiteren Vorgehen erforderlich.

Insofern unterscheidet sich das in den [Anlagen 09a und 09b](#) beschriebene „Interventions“-Verfahren nicht, weist jedoch ggf. zusätzliche Schritte auf.

³⁷ vgl. Fritzsche, N. / Puneßen, A. (2017): Zwischen Religionsfreiheit und möglicher Kindeswohlgefährdung. Aufwachsen in salafistischen Familien – Herausforderung für die Jugendhilfe. Veröffentlicht unter Bundeszentrale für politische Bildung: [Zwischen Religionsfreiheit und möglicher Kindeswohlgefährdung | bpb.de](#)

³⁸ Becker, K.L. / Meilicke, T. (2019): Umgehen mit Kindern aus salafistisch geprägten Familien – Handlungsempfehlungen für pädagogische Fachkräfte im Schulkontext. Veröffentlicht unter ufuq.de-Fachstelle zur Prävention religiös begründeter Radikalisierung: [Umgehen mit Kindern aus salafistisch geprägten Familien – Handlungsempfehlungen für pädagogische Fachkräfte im Schulkontext – ufuq.de](#)

Für die fachliche Beurteilung und anschließende Bearbeitung von Verdachtsfällen einer möglichen Radikalisierung ist jedoch die **frühzeitige Einbindung und Hinzuziehung spezialisierter Fachberatungsstellen** erforderlich. Diese können insbesondere thematisch spezifische Verhaltensweisen ideologisch einordnen und fachberatend bei der Beurteilung der möglichen Gefahrensituation unterstützen.

Sollte der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nach dem Austausch mit den eigenen Teamkolleg:innen und Fachberatungsstellen nicht ausgeräumt werden können, ist eine "insoweit erfahrene Fachkraft" (ieFk) zur Einschätzung der Gefährdungslage mit hinzuzuziehen, bevor bei Erhärtung des Verdachts eine Meldung nach § 47 SGB VIII an die oberste Landesjugendbehörde und/oder Information an das örtliche und fallzuständige Jugendamt, die Personensorgeberechtigten des Kindes und/oder Information der zuständigen Sicherheitsbehörde (Verfassungsschutz) erfolgt.

Spezifische Regelungen und Verfahren der Bundesländer sind zu beachten. So steht für Verdachtsfälle beim Verfassungsschutz des Landes Brandenburg ein Hinweistelefon mit Ansprechpartnern zur Beratung und ggf. Veranlassung weiterer Maßnahmen zur Verfügung (Tel.: 0331-866-2699, montags bis freitags von 9 bis 15 Uhr).

Kommt es im Zusammenhang mit Radikalisierungsprozessen zu Straftaten oder wird glaubhaft vom Vorhaben erfahren (=ernstliche Planung) oder die Ausführung begonnen, besteht wie bei allen Straftaten im Sinne des Straftatenkatalogs gem. § 138 StGB Anzeigepflicht gegenüber der Behörde oder dem Bedrohten. Ferner ist im akuten Gefährdungsfall der Notruf der Polizei zu nutzen. Außerdem sind das örtliche und fallzuständige Jugendamt sowie die Personensorgeberechtigten bzw. der Vormund zu informieren und die Meldepflicht gem. § 47 SGB VIII gegenüber der obersten Landesjugendbehörde einzuhalten.

Nicht zuletzt werden **daraus resultierende Auswirkungen und Folgen** (z.B. großes mediales Interesse) im Krisenmanagement der Einrichtung / des Trägers berücksichtigt (siehe Kapitel 3.3.10). Dabei erfolgt eine enge Abstimmung mit dem örtlichen und fallzuständigen Jugendamt³⁹ und es wird die Beratung der obersten Landesjugendbehörde in Anspruch genommen.

³⁹ BAG LJÄ (2021): Handlungsempfehlung Radikalisierung und Extremismus in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. 2. aktualisierte Fassung. S. 86 f.; siehe [Empfehlungen und Arbeitshilfen \(bagljae.de\)](https://www.bagljae.de)

3.4.9 Maßnahmen für (fälschlicherweise) beschuldigte Mitarbeiter:innen

Sind fälschlicherweise Mitarbeiter:innen unter Verdacht geraten, so ist das für sie und ihre Familien eine sehr hohe Belastung, aber auch für das Team der/des Beschuldigten.

Ihre Rehabilitation ist uns ebenso wichtig und daher eine zentrale Träger- und Leitungsaufgabe⁴⁰, die beim Träger „AWO Soziale Dienste Märkisch-Oderland (g)GmbH“ nach folgendem Modell erfolgt:

- 1) Die Leitung / der Träger führt ein Gespräch mit dem/der fälschlicherweise beschuldigten Mitarbeiter:in. Die Leitung / der Träger informiert alle Stellen und Personen, die an der Intervention beteiligt waren über das Ausräumen des Verdachtes. Diese Gespräche werden dokumentiert.
- 2) Die Leitung / der Träger bietet der beschuldigten Person, dem Team und den Betreuten eine Möglichkeit der Aufarbeitung (z.B. durch Gesprächskreise, Sorgeberechtigtingespräche, Supervision).
- 3) Sollten dem/der Beschuldigten durch den Vorwurf unzumutbare Kosten entstanden sein, überprüft der Träger „AWO Soziale Dienste Märkisch-Oderland (g)GmbH“, ob es eine finanzielle Unterstützung geben kann. Ein grundsätzlicher Anspruch auf eine Entschädigungsleistung besteht jedoch nicht.
- 4) Wenn die fälschlicherweise beschuldigte Person nicht weiter an ihrem Arbeitsplatz tätig sein möchte, wird sie bei der Suche nach einer neuen Einsatzmöglichkeit unterstützt.

3.4.10. Krisenkommunikation mit der Öffentlichkeit

Merkmal einer Krise – und insbesondere im Kontext von Kindeswohlgefährdungen und Kinderschutzfällen bzw. deren Verdachtsäußerungen – ist, dass man sie kaum stoppen kann. Das Interesse der Öffentlichkeit (Medien wie auch andere Eltern sowie Partner der betreffenden Einrichtung bzw. des Trägers) ist von Beginn an sehr hoch.

Das positive Merkmal einer Krise ist, dass sich auf einmal **alle sehr konzentriert** mit der Sache beschäftigen. Herausfordernd ist jedoch, dass oftmals die interne Öffentlichkeit die Sache zwar früher als die externe Öffentlichkeit erfährt, aber es sich oft nur um Stunden handelt. Diese Stunden sind entscheidend, **um Vorsorge zu treffen und „Gerangel“ um Zuständigkeiten zu vermeiden**. Der Erfolg oder der Misserfolg der Kommunikation in Krisenzeiten hängt darüber hinaus in hohem Maße von den eingesetzten Kommunikationsmitteln ab, und weniger von der finanziellen Ausstattung.

Wenn eine Krise eintritt, soll unverzüglich und wohl geordnet vorgegangen werden, um sowohl das **Vertrauen der Öffentlichkeit** nicht zu verlieren als auch **betreffende**

⁴⁰ Die entsprechende Aufgabenteilung ist im Aufgaben- und Kompetenzverteilungsplan festgehalten.

Kinder und junge Heranwachsende sowie deren Familien und (unter Verdacht stehende) Mitarbeitende zu schützen.

Daher gelten beim Träger der AWO Soziale Dienste (g)GmbH MOL folgende **Grundsätze und Handlungsleitlinien**⁴¹:

- umgehend Krisenstab (z.B. Geschäftsführung, Fachbereichsleitung, Öffentlichkeitsarbeitsabteilung, Einrichtungsleitung) festlegen und prüfen, ob ein externer Kommunikationsexperte herangezogen werden sollte
- Kommunikationsstrategie festlegen
 - Klarheit über Ziel und Zweck
 - ggf. differenziert nach unterschiedlichen Interessengruppen wie Eltern, Medien, Kooperationspartner
 - Einbindung/Information der übergeordneten Gliederung / des Spitzenverbandes
 - Strategie für Presseinformation
 - Wahl der Medien (z.B. Kita-App, Presse)
- erste Sprachregelungen festlegen
- einen Kommunikator festlegen
- Mitarbeitende informieren, wer autorisiert ist, Auskünfte zu erteilen
- Pressemitteilung u.a. formulieren

Ferner wird eine Person festgelegt, die die Berichterstattungen (z.B. Pressespiegel, Rundfunk- und ggf. Fernsehbeiträge sowie Beiträge in social media) verfolgt und den Krisenstab informiert, um zeitnah auf (Fehl-)Darstellungen reagieren zu können.

Bei allem, was getan wird gilt zudem der oberste Grundsatz: **ehrlich und ruhig bleiben.**

Im Weiteren sind die entsprechenden Dienstanweisungen zu beachten.

3.4.11 Datenschutz

Datenschutz ist kein Selbstzweck, sondern **notwendige Voraussetzung für funktionierenden Kinderschutz**. Egal wem geholfen wird, gleichgültig welche Hilfe in Anspruch genommen wird, alle Betroffenen haben ein Recht auf Vertraulichkeit und Verschwiegenheit. Das Verwenden von personenbezogenen Daten stellt einen Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Familien und Kinder dar.⁴²

Für den Umgang mit personenbezogenen Daten gelten für uns folgende **Grundsätze**, die in regelmäßigen Unterweisungen allen Mitarbeiter:innen bekannt gemacht werden:

- Alle personenbezogenen Daten von Eltern, Kindern und anderen Personen, welche zum Zweck der Betreuung in den Einrichtungen erhoben, bekannt oder

⁴¹ vgl. auch BAG LJÄ (2011): Handbuch Praktische Öffentlichkeitsarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Downloadbar unter: [handbuch_praktische_oea-final.pdf \(bagljae.de\)](http://handbuch_praktische_oea-final.pdf(bagljae.de))

⁴² vgl. <http://www.kinderschutz-thueringen.de/rechtliche-grundlagen/datenschutz/>

verwendet werden, sind zu schützen (analog § 61 Abs. 3 SGB VIII Anwendungsbereich sowie gemäß Art. 5 Abs. 1 DS-GVO EU-Datenschutzgrundverordnung).

- Personenbezogene Daten dürfen nur unter Beteiligung der Betroffenen (Kinder, Eltern / Personensorgeberechtigte) erhoben werden. Ausnahmen sind in § 62 Abs. 3 SGB VIII geregelt.
- Personenbezogene Daten dürfen in Akten und auf sonstigen Datenträgern gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist (analog § 63 SGB VIII Datenspeicherung).
- Personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck übermittelt oder verwendet werden, zu dem sie erhoben worden sind.

Zulässig und gefordert ist, wenn:

- Daten zum Ziel der Gefährdungsabschätzung mit Mitarbeitenden, die derselben Einrichtung angehören, verwendet werden.
- Daten zum Ziel der Gefährdungsabschätzung an eine ieFk übermittelt werden. (Die Daten und Namen sollen dabei vorrangig anonymisiert (unkennlich gemacht) oder pseudonymisiert/geändert werden.)
- zum Zweck der gemeinsamen Abschätzung des Gefährdungsrisikos nur die Daten / Informationen gegenüber den Personensorgeberechtigten bzw. dem Kind/jungen Heranwachsenden offenbart werden, die den erforderlichen Schutz des Kindes/jungen Heranwachsenden nicht gefährden.
- Daten an das Jugendamt übermittelt werden weil die Abschätzung des Gefährdungsrisikos ergeben hat, dass die eigene Hilfe und ggf. weitere bisher in Anspruch genommene Hilfen nicht ausreichen, die Gefährdung abzuwenden.

Grundsätzlich muss die Informationsweitergabe bzw. Datenübermittlung immer **mit Wissen und mit dem Einverständnis der Betroffenen** erfolgen.

Eine **Ausnahme ist nur möglich, wenn der wirksame Schutz des Kindes dadurch in Frage gestellt wird**. D.h. eine Weitergabe von Daten ohne Zustimmung der Betroffenen ist

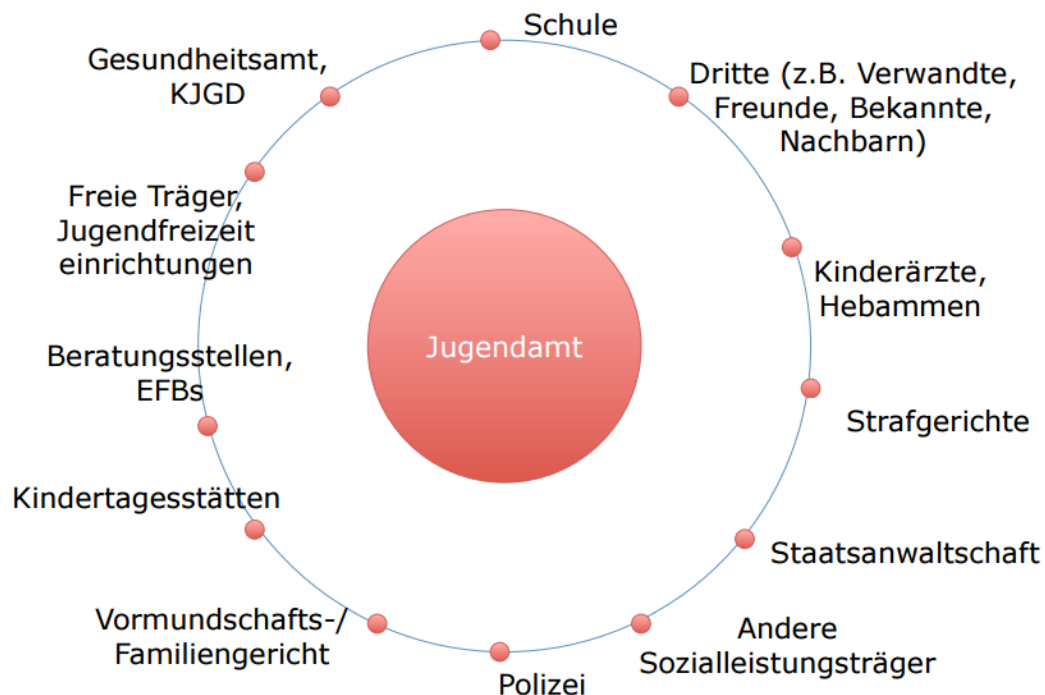
- nur bei einer konkreten und ernsthaften Gefährdung für ein Kind/jungen Heranwachsenden und
- nur unter Anwendung des in [Anlage 09a und 09b](#) beschriebenen Verfahrens sowie unter Berücksichtigung des § 62 Abs. 3 SGB VIII

an das Jugendamt möglich.

Bei Einholung von Informationen von externen Fachkräften oder anderen Personen / Institutionen bedarf es einer schriftlichen Schweigepflichtentbindung (siehe [Anlage 19](#)) durch die Personensorgeberechtigten.

Zudem dürfen die erforderlichen Daten im Zuge einer Strafanzeige an die entsprechende Behörde übermittelt werden.

Die Betroffenen sollen vorab über die Datenweitergabe informiert werden, es sei denn eine konkrete und ernsthafte Gefährdungssituation würde dadurch entstehen oder verstärkt. In diesen Fällen hat das Jugendamt die Pflicht unterstützend tätig zu werden.



3.4.12. Vernetzung

Für einen wirksamen Kinderschutz ist es unerlässlich, dass die wesentlichen Ansprechpartner im Hilfesystem bei den an der Betreuung und Behandlung von Kindern und jungen Heranwachsenden für alle Beteiligten bekannt sind. Mit der Überzeugung, dass eine gelingende Kooperation und Vernetzung der verschiedenen Akteure im Kinderschutz der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz dient, gehören nachstehende Akteursgruppen zu jenem Netzwerk, welches sich die Einrichtung des Trägers der AWO Soziale Dienste (g) GmbH MOL auf- und ausbauen und im Bedarfsfall darauf zurückgreifen.



Abbildung: Beteiligte Stellen beim Kinderschutz und Datenaustausch⁴³

"In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden."⁴⁴

Die Netzwerkpartner haben dabei eine unterschiedliche Relevanz bei Maßnahmen der Prävention und Intervention, auf die sie einzelfallbezogen zurückgreifen können.

⁴³ Eigene Darstellung auf Grundlage von: Federrath, C. (2010): Datenschutz im Kinderschutz.

Präsentation: http://sfbb.berlin-brandenburg.de/sixcms/media.php/5488/vortrag_datenschutz_federrath_kinderschutzkonferenz_2010.pdf; Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e. V. (BVKJ) – Landesverband

Brandenburg und Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg/ Start gGmbH (2016):

Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Brandenburger Leitfaden:

http://www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/upload/Kinderschutz-Partner/Gesundheit/Gewaltleitfaden_2016.pdf

⁴⁴ § 3 Abs. 2 KKG - Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

Zuvorderst greifen wir dabei auf die vom örtlichen Jugendamt aufgebauten Netzwerkstrukturen zurück und nutzen die entsprechenden Synergieeffekte und tragen somit dazu bei, dass Doppelhilfen vermieden werden.

Eine Übersicht zu den wichtigen Anlaufstellen und regionalen Hilfsangeboten steht in jeder Einrichtung bereit (Muster siehe [Anlage 20](#))

3.4.13 Kooperationsverständnis

Der Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche erfordert eine Zusammenarbeit der verschiedenen Systeme. Mit den oben genannten Kooperationspartnern ist die Einrichtung des Trägers der AWO Soziale Dienste (g)GmbH MOL durch ein gemeinsames Ziel, dem wirksamen Kinderschutz, verbunden. Daher stimmen wir unsere Rollen und Aufgaben miteinander ab.

D.h. wir sind darum bemüht, uns um Fragen der Arbeitsteilung zu verständigen sowie das bestehende Potential aller Institutionen zu nutzen und zu optimieren. Insbesondere die zuständigen Einrichtungs- und Trägervertreter:innen (Einrichtungsleitung, Kinderschutzfachkraft, ieFk) sind bemüht, die Rolle und Aufgaben der einzelnen Akteure im gemeinsamen Klärungsgespräch klar zu definieren und aufeinander abzustimmen.

Die Spezialisierung des anderen wird gesehen und wertgeschätzt, denn je größer die Zufriedenheit mit den bestehenden Kooperationsbeziehungen und je höher ihr Nutzen für ihre eigene Tätigkeit ist, desto wahrscheinlicher ist eine gute, vertrauensvolle und effektive Fortführung.

Die Einrichtung der AWO Soziale Dienste (g) GmbH MOL beteiligt sich daher an den regelmäßigen Austausch zu den Vereinbarungen mit den Kooperationspartner:innen, überarbeiten und passen diese ggf. partnerschaftlich an, um die notwendige Zufriedenheit zu erhalten bzw. herstellen zu können. Dies tun wir in dem Wissen darum, dass nur so Kooperationen auch nachhaltig sein und gelingen können, denn aufgrund ihres jeweiligen Aufgabenbereiches und ihrer jeweiligen Profession haben die Kooperationspartner ggf. eine andere Sichtweise und agieren in ihren Institutionen auf unterschiedliche Weise. Kooperation und Vernetzung kann jedoch nur funktionieren, wenn gegenseitig die herrschenden Sachzwänge, Sichtweisen und Vorgehensweisen bekannt sind und akzeptiert werden.

3.4.14 Partnerschaftliche Bildungs- und Erziehungszusammenarbeit unterstützen

Insbesondere beim vorbeugenden Kinderschutz zielen die Aktivitäten des Trägers der AWO Soziale Dienste (g)GmbH MOL und seiner Einrichtung darauf ab, allen **Kindern eine gesunde Entwicklung zu ermöglichen** bzw. Fehlentwicklungen vorzubeugen. Neben der körperlichen Gesundheit und Unversehrtheit liegt hier das besondere Augenmerk auf der seelischen Gesundheit und dem Wohlergehen. Darüber hinaus

bedeutet vorbeugender Kinderschutz zu **helfen, Belastungssituationen zu überwinden**, die eine gesunde Entwicklung erschweren oder gar gefährden können.

Dies schließt auch die Unterstützung der Eltern ein. Damit Eltern ihre Rolle im Sinne des Kindeswohls und Kinderschutzes wahrnehmen können, verfolgen wir den Ansatz der frühzeitigen Einbindung der personensorgeberechtigten Elternteile und ggf. anderer Bezugspersonen des Kindes/jungen Heranwachsenden. Sensibilität für Hinweise auf Gefährdungen, Mut zur Offenheit gegenüber Eltern, die Fähigkeit zur Gefährdungseinschätzung und zur Gesprächsführung müssen daher stetig weiterentwickelt werden. Hierfür setzt ein gelingender Kinderschutz eine enge Kooperation und Vernetzung voraus.

Neben den Fachberatungsstellen bieten viele Erziehungs- und Familienberatungsstellen freier und öffentlicher Träger Beratung und Familienbildungsangebote an und stellen im Zusammenhang mit dem präventiven Kinderschutz einen wichtigen Teil des Hilfe- und Beratungsnetzes dar, auf welches die Einrichtungen zurückgreifen. Gerade für Eltern, die Unterstützung bei der Überwindung von Belastungssituationen benötigen, sind diese Angebote sinnvoll. Daher kooperieren wir mit diesen verschiedenen Akteuren auf verschiedene Weise:

- **zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte:** Aus- und Weiterbildung, Beratung und Information zu relevanten Themen (wie z.B. Kinder psychisch kranker Eltern, Miterleben häuslicher Gewalt).
- **zur Unterstützung der Familien:** Sensibilisierung und Information durch Elterngesprächsabende, Einzelgespräche und Informationsmaterial (z.B. geschlechtsspezifische Erziehung, gesunde Ernährung, AWO-Elternwerkstatt)
- **zur Stärkung der (sozialen Kompetenzen der) Kinder:** Projektarbeit und spezielle Angebote (z.B. starke Mädchen – starke Jungen, spielzeugfreie Tage, Umgang im digitalen Raum)
- **zur Sensibilisierung der Kooperationspartner:** Austausch zu neuen Entwicklungen, Informationen und Erkenntnissen sowie gemeinsame Fortbildungen zu ausgewählten Themen (z.B. Miterleben häuslicher Gewalt, kreatives Verhalten von Kindern)

Partnerschaftliche Zusammenarbeit bedeutet in diesem Zusammenhang außerdem, die Position der Kinder und ihrer Rechte sowohl in ihren eigenen, individuellen Angelegenheiten als auch in allen einrichtungsrelevanten Alltagsangelegenheiten zu stärken.

Erziehungs- und Bildungspartnerschaft, insbesondere im Zusammenhang mit einem (präventiven) Kinderschutz, wird von der Leitvorstellung „Kinder als Experten in eigener Sache“ getragen. Dies spiegelt sich sowohl in der Zusammenarbeit mit den Eltern als auch mit allen Kooperationspartnern wider.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------|---|
| ASD | Allgemeiner Sozialer Dienst |
| AWO | Arbeiterwohlfahrt |
| BAG LJÄ | Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BKiSchG | Bundeskinderschutzgesetz |
| BMJ | Bundesministerium für Justiz |
| bpb | Bundeszentrale für politische Bildung |
| DS-GVO | Datenschutz-Grundverordnung |
| EKG | Eltern-Kind-Gruppe |
| EFB | Erziehungs- und Familienberatung |
| EL | Einrichtungsleitung |
| ieFk | insoweit erfahrene Fachkraft |
| KJGD | Kinder- und Jugendgesundheitsdienst |
| KJSG | Kinder- und Jugendstärkungsgesetz |
| KSB | Kinderschutzbeauftragte |
| KWG | Kindeswohlgefährdung |
| KitaG Brb | Brandenburgisches Kindertagesstättengesetz |
| MA | Mitarbeiter:innen |
| MBJS | Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg |
| PSB | Personensorgeberechtigte/r |
| SGB | Sozialgesetzbuch |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| StPo | Strafprozessordnung |
| UBSKM | Unabhängige Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs |
| UN-KRK | UN-Kinderrechtskonvention |

Anlagenverzeichnis

Anlagen-Nr.

- 01 Kindeswohlgefährdung – Übersicht
- 02 Kindwohlgefährdung – Beispiele
- 03 Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 4 und 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII
- 04 Selbstverpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex
- 05 Eidesstattliche Erklärung / Selbstverpflichtungserklärung
- 06 Kultur eines professionellen Umgangs mit Fehlverhalten von Mitarbeiter*innen in den Kindertagesstätten der AWO Brandenburg – Diskussionspapier
- 07 Beispielfragen für konkrete Reaktionsweisen in heiklen Situationen
- 08a Risikoanalyse – Grundlagen
- 08b Risikoanalyse – Reflexionsfragen / Leitfragen aus verschiedenen Perspektiven
- 09a Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- 09b Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – Flussdiagramm
- 10 Leitfaden und Notizen zu Elterngespräch
- 11 Beobachtungsbogen – Dokumentation Verdachtsfall
- 12 Gefährdungseinschätzung – Datenbogen
- 13a Ampelbogen (für 0-2 Jahre)
- 13b Ampelbogen (für 3-5 Jahre)
- 13c Ampelbogen (für 6-11 Jahre)
- 14 Meldebogen-Formular
- 15 Übersicht und Kontakte der „insoweit erfahrene Fachkräfte“ in der Region
- 16a Schutzplan nach § 8a SGB VIII (inkl. Kontrolle und weitere Beobachtung der Situation des Kindes im Rahmen der vereinbarten Überprüfung)

- 16b Erläuterungen zum Schutzplan
- 17 Dimensionen der Grenzüberschreitungen im pädagogischen Alltag
– Eine Orientierungshilfe
- 18 Arbeitsrechtliche Möglichkeiten zu Prävention und Intervention
bei innerinstitutionellem sexuellem Missbrauch
- 19 Schweigepflichtentbindung – Formular
- 20 Übersicht regionale Anlaufstellen und Hilfsangebote / Übersicht
regionale Netzwerke